



Unterrichtung 19/300

der Landesregierung

Ergebnisprotokoll der 17. Verbraucherschutzministerkonferenz am 7. Mai 2021

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 8 Absatz 1 des Parlamentsinformationsgesetzes.

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Zuständiger Ausschuss: Umwelt- und Agrarausschuss

Minister

Der Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

31. Mai 2021

Ergebnisprotokoll der 17. Verbraucherschutzministerkonferenz am 7. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegendes Ergebnisprotokoll der 17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 sende ich gemäß § 8 Absatz 1 des Parlamentsinformationsgesetzes
(PIG-SH).

Mit freundlichen Grüßen



Claus Christian Claussen

Anlage:

Ergebnisprotokoll der 17. Verbraucherschutzministerkonferenz am 7. Mai 2021



Schleswig-Holstein
Verbraucherschutzminister-
konferenz 2021

Ergebnisprotokoll

der 17. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 7. Mai 2021

als Videokonferenz

Vorsitz:

Minister Claus Christian Claussen

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des
Landes Schleswig-Holstein

Eröffnung und Allgemeines

- TOP 1 **Begrüßung und Eröffnung**
- TOP 2 **Genehmigung der Tagesordnung**
- TOP 3 **Bericht des Vorsitzenden (nur 17. VSMK)**
- TOP 4 **Bericht des Bundes (nur 17. VSMK)**
- TOP 5 **Bericht über Umlaufbeschlussverfahren (nur 17. VSMK)**
- TOP 6 **Vorbereitung des Kamingesprächs (nur 13. ACK)**
- TOP 7 **Grüne Liste**

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

- TOP 8 **Neue Verbraucheragenda der Europäischen Kommission:
Aktivitäten stärken durch Informationen zum Europäischen
Verbrauchergipfel und zum Verbraucherbarometer**
- TOP 9 **Verbraucherfreundliche Regelung der Vorkasse in der Reisebranche**
Vorgang:
TOP 39 / 14. VSMK
- TOP 10 **Verbraucherschutz stärken: Vorauszahlungen bei Reisen**
- TOP 11 **Stärkere Berücksichtigung der Verbraucherinteressen bei der
Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie**
Vorgang:
TOP 19 / 36. LAV
VSMK UB 3/2020
- TOP 12 **Recht auf Langlebigkeit und Reparatur**
- TOP 13 **E-Bikes und Pedelecs: Durch bessere Langlebigkeit für mehr
Verbraucherfreundlichkeit sorgen**
- TOP 14 **Nachhaltigkeit lernen und leben: Verbraucherbildung und
-information zu nachhaltigem Konsumverhalten fester Bestandteil
des (wirtschaftlichen) Verbraucherschutzes**
Vorgang:
TOP 23 / 37. LAV
TOP 3 / 16. VSMK
TOP 21 / 25. LAV
- TOP 15 **Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken -
Verbraucherbildung im digitalen Zeitalter**
Vorgang:
TOP 60 / 14. VSMK

- TOP 16 Stärkere Berücksichtigung von Verbraucherinteressen bei der Digitalisierung der Energiewende**
Vorgang:
TOP 22 / 15. VSMK
TOP 10 / 16. VSMK
TOP 12 / 36. LAV
- TOP 17 Stärkere Berücksichtigung von Verbraucherinteressen bei Angeboten zur E-Mobilität**
- TOP 18 Angebote im Bereich der Elektromobilität verbrauchergerecht ausgestalten**
- TOP 19 Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt**
Vorgang:
LAV UB 1/2021
UB 8 / 16. VSMK
TOP 21 / 15. VSMK
TOP 28 / 14. VSMK
TOP 57 / 13. VSMK
- TOP 20 Stromsperren verhindern: Rahmenbedingungen für Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern**
- TOP 21 Mieterschutz vor einer Versorgungssperre bei Zahlungsverzug des Vermieters**
- TOP 22 Ablehnung von Wechselkunden im Energiemarkt**
- TOP 23 Geoblocking-Verordnung verbraucherfreundlich ausgestalten**
Vorgang:
TOP 10 / 33. LAV
TOP 16 / 14. VSMK
- TOP 24 Digitale Verbraucherrechte stärken - Verbraucherinnen und Verbraucher vor digitaler Diskriminierung durch „Big Data“ und „Digital Pricing“ schützen**
Vorgang:
TOP 16 / 36. LAV
TOP 10 / 15. VSMK
TOP 9 / 33. LAV
TOP 16 / 32. LAV
TOP 14/17/23 / 14. VSMK
TOP 47 / 13. VSMK
TOP 23/24/25 / 12. VSMK
- TOP 25 Scoring, Profilbildung & Co. - Empfehlung der Datenethikkommission umsetzen**

- TOP 26 Smart Toys - Daten- und Verbraucherschützende Vorkehrungen für besonders schutzwürdige Verbraucher(innen)**
Vorgang:
VSMK UB 6/2020
TOP 17 / 15. VSMK
- TOP 27 Dark Patterns - Verbraucherrechte im digitalen Verbraucheralltag stärken**
- TOP 28 Ticketbörsen und besserer Schutz vor unseriösen Methoden bei Online-Plattformen**
Vorgang:
TOP 19 / 15. VSMK
- TOP 29 Verbraucherschutz auf den Finanzmärkten und im Versicherungssektor stärken**
Vorgang:
TOP 25 / 15. VSMK
- TOP 30 Unterstützung der Verbraucher bei Unternehmensinsolvenzen**
- TOP 31 Faire und transparente Bankentgelte**
- TOP 32 Negativzinsen bei Girokonten**
Vorgang:
TOP 26 / 13. VSMK
VSMK UB 9/2020
- TOP 33 Schutz von Kleinanlegerinnen und -anlegern bei derivativen Finanzprodukten mit Basiswert virtuelle Währung (Payment-Token)**
Vorgang:
TOP 25 / 15. VSMK
- TOP 34 Schädigungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Produkte des Grauen Kapitalmarktes beenden**
Vorgang:
TOP 25 / 15. VSMK
- TOP 35 Nachhaltige Finanzanlagen für Kleinanlegerinnen und Kleinanleger stärken**
- TOP 36 Informationspflichten bei Inkasso verbessern**
Vorgang:
TOP 32 / 15. VSMK
- TOP 37 Verbrauchergerechte Umsetzung der EU-Verbandsklage-Richtlinie**
- TOP 38 Verbraucherrechte verwirklichen - Durchsetzungslücken schließen**
- TOP 39 Verbraucherfreundliches digitales Produkthaftungsrecht**
- TOP 40 Verbraucherinnen und Verbraucher vor Verpackungsräuber und Preisirrtum schützen**

- TOP 41 Verbraucherschutz für Seniorinnen und Senioren verbessern**
- TOP 42 Verbraucherschutz in der ambulanten Pflege stärken
- Transparenz der Verträge erhöhen**
Vorgang:
TOP 37 / 15. VSMK
- TOP 43 Zielgerichtete Hilfe für vulnerable Verbrauchergruppen**

Gesundheitlicher Verbraucherschutz

- TOP 44 Reduzierung der Lebensmittelverschwendung**
Vorgang:
VSMK Nr. 14/2020 zur 16. VSMK
TOP 41/42 / 15. VSMK
- TOP 45 Plastikmüll vermeiden: Umstieg auf umweltfreundliche Alternativen zu Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff**
Vorgang:
TOP 39 VSMK 2019
- TOP 46 Eintrag von Mikroplastikartikeln in die Nahrungskette
- Mikroplastik in Lebensmitteln**
Vorgang:
UB 11/2020 zur 16. VSMK
- TOP 47 Tabakfreie Nikotinbeutel**
- TOP 48 Irreführung bei der Portionsgrößenangabe bei der Nährwertdeklaration vermeiden**
- TOP 49 Modernisierung der IT-Infrastruktur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz**
Vorgang:
TOP 12 / 37. LAV
TOP 20 / 33. LAV
TOP 45 / 15. VSMK
- TOP 50 Gesundheitlicher Verbraucherschutz im Hinblick auf den Online-Handel mit illegalen Produkten (Digital Services Act)**
- TOP 51 Überwachung des online-Handels von Lebensmitteln**
- TOP 52 Verwaltungsvereinbarung „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT)**
Vorgang:
TOP 5 / 37. LAV
TOP 29 / 36. LAV

Tiergesundheit/Tierseuchen/Tierschutz

- TOP 53 Zügige Umsetzung der Transformation der landwirtschaftlichen Tierhaltung**

Ernährung

TOP 54 Integrierte Ernährungspolitik und faire Ernährungsumgebung gestalten

Vorgang:

TOP 21 / 9. VSMK

TOP 22 / 10. VSMK

TOP 21 / 25. LAV

TOP 16 / 26. LAV

TOP 13/14 / 12. VSMK

TOP 60 / 12. VSMK

TOP 55 Ernährung und gesundheitliche Chancengleichheit

– Empfehlungspapier

Sonstiges

TOP 56 Verschiedenes

Verfristet angemeldete Tagesordnungspunkte

TOP 57 Nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Hinweisgeber-RL“)

Vorgang:

TOP 25 Ziffer 2 / 36. LAV

TOP 25 Ziffer 3 / 36. LAV

TOP 24 Ziffer 1 / 34. LAV

TOP 13 / 31. LAV

TOP 52 / 14. VSMK

TOP 19 / 13. VSMK

TOP 58 Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch den neuen EU-Rechtsakt für Künstliche Intelligenz

TOP 59 Verbraucherfreundliche Rahmenbedingungen für Datenmittler / Datentreuhändler im Vorschlag für einen Data Governance Act

TOP 60 Digital Services Act verbraucherfreundlich gestalten

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 1 **Eröffnung und Begrüßung**

Bezug -

Anlage(n) -

Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 17. VSMK sowie den für Verbraucherschutz zuständigen EU-Kommissar Didier Reynders, der auf Einladung des Vorsitzlandes erstmals als Gast an der Verbraucherschutzministerkonferenz teilnimmt. Der Vertreter des BMJV schließt sich den Begrüßungsworten mit einleitenden Bemerkungen aus Sicht des Bundes an.

In seinem Impulsreferat stellt EU-Kommissar Reynders die Ziele der von der EU-Kommission im November 2020 vorgelegten neuen Verbraucheragenda mit den Schwerpunktthemen „Grüner Wandel, digitaler Wandel, Rechtsschutz und Durchsetzung der Verbraucherrechte, besondere Bedürfnisse bestimmter Verbrauchergruppen und internationale Zusammenarbeit“ vor und beschreibt die Strategie der EU-Kommission zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. In der sich anschließenden Diskussion geht EU-Kommissar Reynders auf Fragen u.a. zur „Vorkasse im Reiserecht“, zum „Lieferkettengesetz“ sowie zum Problem des „Greenwashings“ ein.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 2 **Genehmigung der Tagesordnung**

Bezug -

Anlage(n) -

Beschluss

Die Verbraucherschutzministerkonferenz genehmigt die Tagesordnung in der vorliegenden Fassung.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 3 **Bericht des Vorsitzenden (nur 17. VSMK)**

Bezug -

Anlage(n) -

Die Verbraucherschutzministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des VSMK-Vorsitzenden zur Kenntnis.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 4 **Bericht des Bundes (nur 17. VSMK)**

Bezug -

Anlage(n) -

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den Bericht des Bundes zur Kenntnis. Der Bericht wird schriftlich nachgereicht und dem Protokoll beigefügt.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 5 **Bericht über Umlaufbeschlussverfahren (nur 17. VSMK)**

Bezug -

Anlage(n) -

Die Verbraucherschutzministerkonferenz nimmt den Bericht des Vorsitzenden zur Kenntnis.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 6 **Vorbereitung des Kamingesprächs (nur 13. ACK)**

Bezug -

Anlage(n) -

Der Tagesordnungspunkt wurde ausschließlich in der Amtschefkonferenz beraten.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 7 **Grüne Liste**

Bezug -

Anlage(n) -

Beschluss

Folgende Tagesordnungspunkte werden ohne Aussprache zur gemeinsamen Entscheidung auf die Grüne Liste gesetzt:

- TOP 8 Neue Verbraucheragenda der Europäischen Kommission:
Aktivitäten stärken durch Informationen zum Europäischen
Verbrauchergipfel und zum Verbraucherbarometer
- TOP 11 Stärkere Berücksichtigung der Verbraucherinteressen bei der
Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie
- TOP 12 Recht auf Langlebigkeit und Reparatur
- TOP 13 E-Bikes und Pedelecs: Durch bessere Langlebigkeit für mehr
Verbraucherfreundlichkeit sorgen
- TOP 14 Nachhaltigkeit lernen und leben: Verbraucherbildung und -information
zu nachhaltigem Konsumverhalten fester Bestandteil des (wirtschaftli-
chen) Verbraucherschutzes
- TOP 15 Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken
– Verbraucherbildung im digitalen Zeitalter
- TOP 16 Stärkere Berücksichtigung von Verbraucherinteressen bei der
Digitalisierung der Energiewende
- TOP 19 Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt
- TOP 20 Stromsperrern verhindern: Rahmenbedingungen für Verbraucherinnen
und Verbraucher verbessern
- TOP 21 Mieterschutz vor einer Versorgungssperre bei Zahlungsverzug des
Vermieters

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

- TOP 22 Ablehnung von Wechselkunden im Energiemarkt
- TOP 23 Geoblocking-Verordnung verbraucherfreundlich ausgestalten
- TOP 24 Digitale Verbraucherrechte stärken - Verbraucherinnen und Verbraucher vor digitaler Diskriminierung durch "Big Data" und "Digital Pricing" schützen
- TOP 25 Scoring, Profilbildung & Co. – Empfehlungen der Datenethikkommission umsetzen
- TOP 26 Smart Toys – Daten- und verbraucherschützende Vorkehrungen für besonders schutzwürdige Verbraucher(innen)
- TOP 28 Ticketbörsen und besserer Schutz vor unseriösen Methoden bei Online-Plattformen
- TOP 29 Verbraucherschutz auf den Finanzmärkten und im Versicherungssektor stärken
- TOP 30 Unterstützung der Verbraucher bei Unternehmensinsolvenzen
- TOP 31 Faire und transparente Bankentgelte
- TOP 32 Negativzinsen bei Girokonten
- TOP 33 Schutz von Kleinanlegerinnen und -anlegern bei derivativen Finanzprodukten mit Basiswert virtuelle Währung (Payment-Token)
- TOP 34 Schädigungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Produkte des Grauen Kapitalmarkts beenden
- TOP 35 Nachhaltige Finanzanlagen für Kleinanlegerinnen und Kleinanleger stärken
- TOP 36 Informationspflichten bei Inkasso verbessern
- TOP 38 Verbraucherrechte verwirklichen – Durchsetzungslücken schließen
- TOP 39 Verbraucherfreundliches digitales Produkthaftungsrecht
- TOP 40 Verbraucherinnen und Verbraucher vor Verpackungsräuber und Preisirrtum schützen
- TOP 41 Verbraucherschutz für Seniorinnen und Senioren verbessern
- TOP 42 Verbraucherschutz in der ambulanten Pflege stärken – Transparenz der Verträge erhöhen
- TOP 43 Zielgerichtete Hilfe für vulnerable Verbrauchergruppen
- TOP 44 Reduzierung der Lebensmittelverschwendung
- TOP 46 Eintrag von Mikroplastik in die Nahrungskette – Mikroplastik in Lebensmitteln

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

- TOP 47 Tabakfreie Nikotinbeutel
- TOP 48 Irreführung bei der Portionsgrößenangabe bei der Nährwertdeklaration vermeiden
- TOP 49 Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle
- TOP 51 Überwachung des Online-Handels von Lebensmittel
- TOP 52 Verwaltungsvereinbarung „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT)
- TOP 53 Zügige Umsetzung der Transformation der landwirtschaftlichen Tierhaltung
- TOP 58 Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch den neuen EU-Rechtsakt für Künstliche Intelligenz
- TOP 59 Verbraucherfreundliche Rahmenbedingungen für Datenmittler / Datentreuhänder im Vorschlag für einen Data Governance Act
- TOP 60 Digital Services Act verbraucherfreundlich gestalten

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 8 **Neue Verbraucheragenda der Europäischen Kommission:
Aktivitäten stärken durch Informationen zum Europäischen
Verbrauchergipfel und zum Verbraucherbarometer**

Bezug -

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen die „Neue Verbraucheragenda – Stärkung der Resilienz der Verbraucher/innen für eine nachhaltige Erholung“ der Europäischen Kommission, in der Maßnahmen für fünf Schwerpunktbereiche vorgeschlagen werden. Sie unterstützen auch das darin formulierte Ziel, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu stärken, um konkrete Maßnahmen zu ermöglichen. Außerdem befürworten Sie den jährlich stattfindenden Verbrauchergipfel aller Interessenträger aus den Mitgliedstaaten, um sich zum Fortschritt der Maßnahmen im vergangenen Jahr und zu den Maßnahmenprioritäten für das folgende Jahr auszutauschen. Sie begrüßen darüber hinaus die parallel stattfindende Weiterentwicklung des Verbraucherbarometers zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher, um dessen Überwachungs- und Benchmarking-Funktion zu verbessern sowie die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung in der Europäischen Union zu stärken.
2. Die Bundesregierung, vertreten durch das BMJV, wird gebeten, der Verbraucherschutzministerkonferenz und ihren Gremien schriftlich von den Prioritäten und Ergebnissen des jährlichen Verbrauchergipfels und den daraus für die nationale Verbraucherpolitik gezogenen Schlussfolgerungen zu berichten.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

3. Das BMJV wird außerdem gebeten, der Verbraucherschutzministerkonferenz und ihren Gremien jährlich schriftlich von den Themen und Ergebnissen des Verbraucherbarometers und den daraus für die nationale Verbraucherpolitik gezogenen Schlussfolgerungen zu berichten.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 9 **Verbraucherfreundliche Regelung der Vorkasse in der
Reisebranche**

Bezug **TOP 39 / 14. VSMK**

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bedauern, dass im Voraus gezahlte Kundengelder bei Pauschal- und Individualreisen im vergangenen Jahr regelmäßig nicht innerhalb der gesetzlichen Frist zurückgezahlt wurden. Sie sehen aufgrund der Erfahrungen der Covid-19-Pandemie die Gefahr finanzieller Benachteiligungen für Verbraucherinnen und Verbraucher, wenn Reiseveranstalter, Fluggesellschaften und sonstige Vertragspartnerinnen und -partner ihren Rückzahlungspflichten im Falle pandemiebedingter Reiseausfälle nicht oder nur schleppend nachkommen. Das Vertrauen und insbesondere die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher wurden durch die Rückzahlungspraxis einiger Reiseanbieter nachhaltig enttäuscht.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen zudem die Gefahr, dass durch Insolvenzen in der Reisebranche Kundengelder in erheblichem Umfang verloren gehen. Sie begrüßen daher das aktuelle Vorhaben der Bundesregierung den Insolvenzschutz im Pauschalreisebereich zu stärken.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

3. Sie erachten aber insbesondere den Insolvenzschutz in der Passagierluftfahrt für unzureichend. Sie erinnern daher in diesem Kontext an den Beschluss der 14. VSMK (TOP 39) und erneuern ihre Bitte an die Bundesregierung, sich für die Etablierung einer verpflichtenden Insolvenzabsicherung für Fluggesellschaften auf europäischer Ebene zum Schutz der Kundinnen und Kunden einzusetzen. Aus den vorgenannten Gründen bitten die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder die Bundesregierung zu prüfen, wie die Vorkasse in der Reisebranche stufenweise reduziert werden kann, um wirtschaftliche Verluste im Zusammenhang mit Vorauszahlungen an Reiseveranstalter bzw. Anbieterinnen und Anbieter von Pauschal- oder Einzelreiseleistungen (Personenbeförderung, Unterkunft) zu vermeiden. Sie bitten die Bundesregierung, sich gegebenenfalls auch auf europäischer Ebene für Regelungen einzusetzen, welche die Zulässigkeit von Vorauszahlungen dem Zeitpunkt und der Höhe nach einschränken. Insbesondere sollte die Vorkasse auf nachweislich zu erbringende Vorleistungen beschränkt sein.

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten im Lichte der Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie die Bundesregierung um Prüfung, ob insbesondere in Bezug auf die Insolvenzabsicherung von Einzelreiseleistungen, aber auch bezüglich der sonstigen Rechte von Reisenden, der bestehende nationale Gestaltungsspielraum zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie dahingehend genutzt werden könnte, den Anwendungsbereich des § 651a BGB in Bezug auf einzelne Reiseleistungen wie Ferienhäuser oder Ferienwohnungen zu erweitern.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

5. Soweit aufgrund von Vorleistungen des Reiseanbieters eine Zahlung auf Vorkasse begründet ist, muss eine unverzügliche Rückerstattung im Rahmen der gesetzlichen Fristen gewährleistet sein. Um ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes in der Reisebranche zu gewährleisten, sollten daher Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren weitgehend automatisiert ablaufen. Beförderungsverträge sind nach der Rom-I-Verordnung ((EG)Nr. 593/2008) nicht als Verbraucherverträge zu behandeln, was sich in einzelnen Konstellationen beispielsweise bei der Gerichtsstandswahl erheblich zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher auswirken kann. Um ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes zu gewährleisten, bitten die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder daher die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine entsprechende Reform des auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts einzusetzen, sodass Beförderungsverträge mit Personen, sofern sie von Verbrauchern geschlossen werden, als Verbraucherverträge behandelt werden. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, zur 18. VSMK über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 10 **Verbraucherschutz stärken: Vorauszahlungen bei Reisen**

Bezug -

Anlage(n) -

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgezogen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 11	Stärkere Berücksichtigung der Verbraucherinteressen bei der Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie
Bezug	TOP 19 / 36. LAV VSMK UB 3/2020
Anlage(n)	Schriftlicher Bericht des BMJV

Beschluss

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des BMJV zur Kenntnis und bitten den Bund, im Rahmen der LAV erneut über die Fortschritte bei der Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) sowie des Nationalen Programms für nachhaltigen Konsum (NPNK) zu berichten, insbesondere zu

- der Weiterentwicklung des Grünen Knopfes (Konsultation zu Unternehmens- und Produktkriterien - angekündigt für Sommer 2021),
- den geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des „Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“ („Lieferkettengesetz“),
- einer Prüfung, wie das Portal „Siegelklarheit“ auf weitere Produktkategorien ausgeweitet werden kann und zur Schaffung digitaler Schnittstellen, um die bei Siegelklarheit enthaltenen Daten und Informationen für andere Online-Portale einfacher zugänglich bzw. integrierbar zu machen.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 12 **Recht auf Langlebigkeit und Reparatur**

Bezug -

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung zu berichten, inwieweit Überlegungen zur Langlebigkeit und Reparierbarkeit von Produkten durch die Hersteller bereits umgesetzt werden und welche Hemmnisse für eine konsequente Umsetzung der Forderung des Rechts der Verbraucherinnen und Verbraucher auf langlebige und reparaturfähige Geräte (auch und im Besonderen in der IT-Branche aufgrund der häufig fehlenden Bereitstellung von Softwareupdates für ältere Hardware) bestehen.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, die Reparierbarkeit und längere Nutzbarkeit von Elektrogeräten durch gezielte Maßnahmen zu stärken. Dazu gehört, dass u.a. die Geräte grundsätzlich durch die Nutzerinnen und Nutzer bzw. unabhängige Reparaturbetriebe repariert werden können und dürfen sowie die Einführung eines leicht zu erkennenden Labels, das kenntlich macht, wie lange Ersatzteile und Softwareupdates für ein Elektrogerät auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Verfügung gestellt werden müssen.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung die im Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere zum Ökodesign von Elektro- und Elektronikgeräten zu fördern.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2020 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Binnenmarkt für Unternehmen und Verbraucher“ (2020/2021(INI)) und bitten daher die Bundesregierung die dort gemachten Vorschläge zur Entwicklung nachhaltige Produktions- und Konsummuster auch auf europäischer Ebene umzusetzen.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 13 **E-Bikes und Pedelecs: Durch bessere Langlebigkeit für
mehr Verbraucherfreundlichkeit sorgen**

Bezug -

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen die wachsende Nachfrage nach E-Bikes bzw. Pedelecs. Die Nutzung einer Elektro-Alternative im Nahverkehr ist ein wichtiger Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele im Mobilitätsbereich.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder erkennen gleichzeitig bestehende Hürden, die den Umstieg auf Fahrräder mit batteriegespeisten Elektromotoren erschweren können. Dazu zählt neben dem steigenden Anschaffungspreis auch die Langlebigkeit der Räder. Die Reparierbarkeit, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen sowie der Austausch und das Auslesen des Akkus sind gesetzlich nicht geregelt. Gleichzeitig fällt die Lebensdauer oft hinter den berechtigten Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher zurück. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen daher die Notwendigkeit, die Langlebigkeit von E-Bikes und Pedelecs durch entsprechende gesetzliche Regelungen zu verbessern und hierdurch ebenfalls den Markt von gebrauchten Modellen zu stärken.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen, dass in dem Verordnungsvorschlag zur EU-Batterieverordnung die Gebrauchsfähigkeit und Langlebigkeit von Geräten durch eine leichte Entfern- und Austauschbarkeit gefördert werden soll. Sie weisen jedoch mit Bedauern darauf hin, dass diese geplanten Regelungen

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

zweirädrige Elektrofahrzeuge nicht umfassen. Daher bekräftigen Sie den Bundesratsbeschluss zur Drs. 775/1/20, in dem die Bundesregierung gebeten wird, sich im Zuge der Novellierung der EU-Batterieverordnung für eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung einzusetzen.

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund darüber hinaus, sich dafür einzusetzen, dass E-Bikes und Pedelecs in der Regulierung des EU-Ökodesigns verankert werden, damit Haltbarkeit und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen gesichert werden.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 14	Nachhaltigkeit lernen und leben: Verbraucherbildung und -information zu nachhaltigem Konsumverhalten fester Bestandteil des (wirtschaftlichen) Verbraucherschutzes
Bezug	TOP 23 / 37. LAV TOP 3 / 16. VSMK TOP 21 / 25. LAV
Anlage(n)	-

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bekennen sich zu den 2015 im Rahmen der Agenda 2030 verabschiedeten 17 globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs), insbesondere zu dem Auftrag, zur Erreichung des Zieles „Nachhaltige Produktions- und Konsummuster“ (SDG 12) beizutragen.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher nachhaltiger konsumieren und mit ihrem Konsumverhalten einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsweise leisten wollen. Um diese positive Entwicklung zu verstärken, gilt es, Verbraucherinnen und Verbraucher generationenübergreifend durch entsprechende Maßnahmen der Verbraucherbildung und -information in ihrem Wunsch nach einem nachhaltigen Konsumverhalten zu bestärken.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder erkennen an, dass die Ziele der Agenda 2030, hierbei insbesondere Ziel 12 „Nachhaltige Produktions- und Konsummuster“, sowie des 2019 verabschiedeten Europäischen Green Deal (Klimaneutralität in der Europäische Union bis zum Jahr 2050) nur zu schaffen sind, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher über ausreichend verlässliche Informationen verfügen, um ihr Konsumverhalten nachhaltig ausrichten zu können.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 15 **Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken -
Verbraucherbildung im digitalen Zeitalter**

Bezug **TOP 60 / 14. VSMK**

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass Verbraucherinnen und Verbraucher in ihren Kompetenzen in einem datengetriebenen und zunehmend digitalisierten Alltag gestärkt werden müssen. Sie begrüßen daher, dass die Europäische Kommission ihre Neue Verbraucheragenda unter den Titel „Stärkung der Resilienz der Verbraucherinnen und Verbraucher für eine nachhaltige Erholung“ gestellt und die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen hat, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um Verbraucherinnen und Verbraucher widerstandsfähiger und kompetenter gegenüber den Herausforderungen insbesondere des digitalen Verbraucheralltags zu machen.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Auffassung, dass als konkrete Maßnahme eine Ausweitung der Investitionen in lebenslange Verbraucherbildung und Sensibilisierung in allen Lebensphasen – nicht nur im Rahmen von schulischer Bildung – erfolgen muss. Sie begrüßen daher ausdrücklich die Entwicklung eines strategischen Konzeptes zur Verbesserung des Verbraucherbewusstseins und der Verbraucherbildung durch die Europäische Kommission bis Ende 2023 und fordern flankierend eine Informationskampagne zu Verbraucherrechten und ihrer Durchsetzung, um das Anliegen sowohl bei den relevanten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wie auch gesamtgesellschaftlich breit zu verankern.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder erinnern in diesem Zusammenhang an ihren Beschluss der 14. VSMK („Verbraucherkompetenzen in Zeiten der digitalen Umwälzung stärken“ - TOP 60) und betonen, dass die Etablierung von Verbraucherbildung im schulischen Kontext elementar ist. Die Covid-19-Pandemie hat aber gezeigt, dass Sensibilisierung und Kompetenzerwerb in verschiedenen Themenbereichen und für alle gesellschaftlichen Zielgruppen notwendig sind, um „Verbraucherfallen“ zu vermeiden und bestehende Verbraucherrechte in komplexer werdenden und dynamischen Märkten durchzusetzen. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung des Lebensalltags von Verbraucherinnen und Verbrauchern mit Phänomenen wie der Verbreitung von Fake-News, dem Einsatz von Algorithmen und Social-Bots sind einfach zugängliche und niederschwellige Verbraucherbildungsangebote über alle Lebensphasen hinweg von vertrauenswürdigen Anbietern zwingend erforderlich, um die Resilienz der Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne einer Anpassungs-, Reaktions- und Widerstandfähigkeit zu stärken.

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten vor diesem Hintergrund den Bund um Prüfung, wie eine bundesweite digitale Anlaufstelle, verknüpft mit den bestehenden Angeboten der Verbraucherzentralen/Verbraucherverbände, als innovatives elektronisches Tool für Fragen des Verbraucheralltags in Verbindung mit einem #Verbraucherbildungsscheck etabliert werden kann. Angelehnt an digitale Best-Practice-Beispiele aus dem Bereich der Medienkompetenz wie beispielsweise dem #DigitalcheckNRW (www.digitalcheck.nrw) und der ZEBRA-Plattform (www.zebra-medienfragen.de) sollte ein niederschwelliges Instrument zur altersunabhängigen Vermittlung von Verbraucherbildung und Verbraucherinformation geschaffen werden, das den einfachen Zugang zu einer weitergehenden Verbraucherberatung ermöglicht. Mit dem Tool sollen Nutzerinnen und Nutzer in einem ersten Schritt mit einem digitalen Selbsttest zu den wichtigsten Themen des Verbraucheralltags herausfinden können, wie fit sie im Umgang mit Verbraucherthemen sind und in welchen Bereichen noch

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

Sensibilisierung und Kompetenzaufbau nötig ist. In einem zweiten Schritt sollen Verbraucherinnen und Verbraucher direkt passend zu den ermittelten Bedarfen mit konkreten Informationen und Weiterbildungsmöglichkeiten vernetzt werden, um den Erwerb von Wissen und Handlungskompetenz zu ermöglichen. Ergänzend sollte das Portal digital eine erste kostenlose Einschätzung zu konkreten Verbraucherfragen geben oder alternativ darauf hinweisen, wo passende weitergehende Informations- und Beratungsangebote – vor Ort oder auch online – zu finden sind.

5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind außerdem der Auffassung, dass die Schutzbedürftigkeit insbesondere der verletzlichen Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Covid-19- Pandemie noch zugenommen hat und begrüßen daher den Ansatz der Neuen Verbraucheragenda (Maßnahme 16), die lokale, aufsuchende Beratung für Verbraucherinnen und Verbraucher auszubauen, die aus strukturellen oder persönlichen Gründen keinen Zugang zu online oder an sonstigen zentralen Stellen bereitgestellter Unterstützung und Information haben. Sie bitten daher den Bund um Prüfung, inwiefern in diesem Kontext die bisherigen Projekte zur aufsuchenden Verbraucherarbeit im Quartier ausgeweitet und verstetigt werden können.

6. Neben Verbraucherbildung und Sensibilisierung von Verbraucherinnen und Verbrauchern ist jedoch ein verlässlicher regulatorischer Rahmen zentral, um bestehende Verbraucherrechte durchzusetzen. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen in diesem Kontext die geplante Fortentwicklung der künftigen Plattformregulierung im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste sowie die europäische Datenstrategie und die Regulierungsvorschläge zur Künstlichen Intelligenz und fordern zur verbesserten Durchsetzung von Verbraucherrechten insbesondere eine Harmonisierung von Melde- und Abhilfeverfahren sowie Beschwerdemanagementsystemen in regulatorischen Vorschlägen der EU.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

7. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund, den Prozess zur Entwicklung eines strategischen Konzeptes zur Verbesserung des Verbraucherbewusstseins und der Verbraucherbildung durch die Europäische Kommission aktiv voranzutreiben und zur 18. VSMK zu den veranlassten Maßnahmen zu berichten.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 16 **Stärkere Berücksichtigung von Verbraucherinteressen bei der Digitalisierung der Energiewende**

Bezug **TOP 22 / 15. VSMK**
TOP 10 / 16. VSMK 2020
TOP 12 / 36. LAV

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen den Ausbau eines nachhaltigen Energieversorgungssystems auf der Grundlage erneuerbarer Energien. Ein wesentlicher Baustein dabei sind aus Verbrauchersicht die Digitalisierung von Verbrauchszähleinrichtungen und Steuereinrichtungen für eine intelligente und effiziente Verknüpfung von Energieerzeugung, -transport, -speicherung und -verbrauch. Die Online-Ablesung des Stromverbrauchs im Fall intelligenter Messsysteme ermöglicht die monatlich exakte Abrechnung des Stromverbrauchs und damit den Verzicht auf die bisherigen Abschlagszahlungen. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher die Bundesregierung die Aufnahme einer Regelung in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu prüfen, mit der Stromanbieter verpflichtet werden, den Kundinnen und Kunden eine monatliche Abrechnung des Stromverbrauchs anzubieten, wenn der betreffende Haushalt über ein intelligentes Messsystem zur Erfassung des Stromverbrauchs verfügt.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen in der Digitalisierung von Verbrauchszähleinrichtungen ein wirkungsvolles Instrument um Verbraucherinnen und Verbraucher aktiv an der Energiewende zu beteiligen und einen transparenteren und bewussteren Energieverbrauch zu ermöglichen. Bei der weiteren Verbreitung intelligenter Messsysteme ist neben der verbrauchergerechten Umsetzung der

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

technischen Anforderungen das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher, dass mit der Zertifizierung der erforderlichen Geräte durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die gesetzlichen Vorgaben an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet werden von zentraler Bedeutung. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher die Bundesregierung, das Recht auf den ausschließlichen Einbau BSI-zertifizierter Geräte mit Nachdruck voranzutreiben, für Messstellenbetreiber sowie für die Verbraucherinnen und Verbraucher klare und verlässliche Systemangebote zu ermöglichen und sich für zeitnahe Upgrades bzw. Updates bereits eingebauter nicht zertifizierter Kommunikationsmodule (Smart-Meter-Gateways) und Steuereinrichtungen einzusetzen.

3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder setzen sich dafür ein, dass Verbraucher mit dem Smart-Meter-Rollout von flexiblen Stromtarifen profitieren können, indem sie ihren Stromverbrauch der jeweiligen Tarifsituation anpassen und schaltbare Verbrauchsgeräte mit Zusatzgeräten (Steuerboxen am Smart-Meter-Gateway) tarifabhängig steuern können. Damit für Verbraucherinnen und Verbraucher diese neuen Stromtarife transparent und zielführend nutzbar sind, bitten die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder daher die Bundesregierung, die Anbieter (beispielsweise in der Preisangabenverordnung) zu verpflichten, Angaben zur Art der Tarife (konstant, börsenabhängig, lastabhängig oder zeitabhängig) sowie gegebenenfalls zu weiteren den Arbeitspreis beeinflussenden Preiskomponenten zu machen.
4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, zur 39. LAV im Frühjahr 2022 zu den ergriffenen Maßnahmen unter Ziffer 1 bis 3 zu berichten.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 17 **Stärkere Berücksichtigung von Verbraucherinteressen bei Angeboten zur E-Mobilität**

Bezug -

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen den „Masterplan Ladeinfrastruktur“, der für die Umsetzung des von der Bundesregierung 2019 beschlossenen „Klimaschutzprogramms 2030“ von zentraler Bedeutung ist und eine Million öffentlich zugängliche Ladepunkte bis 2030 zum Ziel hat. Sie erkennen die bisherigen Bemühungen des Bundes zur Erreichung dieses Ziels durch Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen und wirtschaftlicher Anreize in Form von Förderprogrammen an. Die Verbraucherschutzministerkonferenz weist darauf hin, dass es zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2030 neben der Förderung der Elektromobilität attraktivere und preisgünstigere Angebote im ÖPNV bedarf und empfiehlt einen stärkeren Ausbau öffentlich zugänglicher Ladesäulen in der unmittelbaren Nähe von Bahnhöfen und Haltestellen als weiteren Anreiz zur Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder halten die Elektromobilität für einen Schlüssel für klimafreundliche Mobilität und begrüßen die Verbreitung von Elektrofahrzeugen im privaten Bereich als einen wichtigen Baustein der Energiewende. Die Rahmenbedingungen sollten jedoch insbesondere hinsichtlich der Ladeinfrastruktur und des Ladevorgangs an sich verbraucherfreundlicher ausgestaltet werden. Aus Verbrauchersicht sollte bereits im Vorfeld transparent über den Preis informiert werden. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher die Bundesregierung

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

darauf hinzuwirken, dass auch ohne Vertragsbindung an den Ladepunkten eine umfassende Preisinformation für das Aufladen des Elektrofahrzeugs erkennbar ist, bevor mit dem Ladevorgang begonnen wird.

3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder weisen darauf hin, dass die Abrechnung der abgegebenen Strommengen im Alltag noch nicht ausschließlich auf Basis einer Kilowattstunde erfolgt wie von der Preisangabenverordnung (PAngV) vorgegeben. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet daher die Bundesregierung darauf hin zu wirken, dass die Abrechnung der abgegebenen Strommengen an öffentlichen Ladestationen nach § 3 PAngV einheitlich und eichrechtskonform auf der Basis des verbrauchsabhängigen Strompreises je Mengeneinheit erfolgt.

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen in einheitlichen Standards für das vertragsgebundene und nicht vertragsgebundene Bezahlen an Ladepunkten eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Elektromobilität optimal genutzt werden kann und die Akzeptanz bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern gefördert wird. Die von Artikel 4 Abs. 10 der Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFID-Richtlinie) 2014/94/EU geforderte nichtdiskriminierende Preisgestaltung sollte sich im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher auch auf das nichtdiskriminierende Bezahlen an Ladesäulen beziehen. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher die Bundesregierung sicherzustellen, dass an Ladesäulen für die Bezahlung alle gängigen bargeldlosen Zahlungsmittel kostenlos verwendet werden können. Dies umfasst u.a. die Bezahlungsmöglichkeit mit einer digital bereitgestellten App, mit einer Kreditkarte, einer virtuellen Kreditkarte oder mit einer Debitkarte.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder setzen sich dafür ein, dass Verbraucherinnen und Verbraucher in der E-Mobilität die vollständige und transparente Übersicht über Standorte, Ladesysteme, Belegungsstatus und Ladetarife an den Ladesäulen haben, bevor eine Ladesäule angesteuert wird. Größtmögliche Markttransparenz und Marktabdeckung scheitern derzeit insbesondere noch daran, dass die Anbieter nicht zur Veröffentlichung und Meldung dieser Informationen an eine zentrale Stelle verpflichtet sind. Im Hinblick auf den Vergleich von Kraftstoffpreisen für Verbrennungsmotoren fördert die Markttransparenzstelle für Kraftstoff beim Bundeskartellamt eben jene Markttransparenz. Damit für Verbraucherinnen und Verbraucher in der E-Mobilität das Aufladen an Ladesäulen transparenter wird, bitten die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder die Bundesregierung, die Einrichtung einer Markttransparenzstelle für Ladetarife auch in der E-Mobilität zu prüfen. Die Ladesäulenbetreiber sollen verpflichtet werden, Standorte, Ladesysteme, Belegungsstatus, Preise, Preiskomponenten und Bezahlungsmöglichkeiten zu melden und laufend zu aktualisieren.

6. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur und die zunehmende Nutzung durch die Verbraucherinnen und Verbraucher rückt datenschutzrechtliche Fragen in den Vordergrund. Durch den beidseitigen Austausch beim Laden kommt es nicht nur zu einem Warenaustausch, sondern auch zum Austausch einer Vielzahl von personenbezogenen Daten. Fragen nach Sicherheit (Security) und Privatsphäre (Privacy) werden in der E-Mobilität immer wichtiger und bedürfen der Klärung. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung daher zu prüfen, wie Datenschutz und Datensicherheit in der E-Mobilität im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher sichergestellt werden kann, um negativen Entwicklungen wie beispielsweise die Erstellung von personenbezogenen Profilen vorzubeugen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

7. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder betonen, dass auch Elektroleichtfahrzeuge, wie z.B. E-Bikes, einen wesentlichen Teil der Elektromobilität ausmachen. Sie sprechen sich für eine verstärkte Förderung von Batterien mit einer langen Haltbarkeit, leichter Austauschbarkeit und möglichst weitreichender Recyclingfähigkeit der eingesetzten Rohstoffe aus und fordern wirksame Maßnahmen zur Einführung geeigneter Informations- und Kennzeichnungspflichten.
8. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, zur 39. LAV im Frühjahr 2022 zu den ergriffenen Maßnahmen unter Ziffer 1 bis 7 zu berichten.
9. Das VSMK-Vorsitzland wird gebeten, diesen Beschluss an die Verkehrsministerkonferenz und an die Wirtschaftsministerkonferenz zu übersenden.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 18 **Angebote im Bereich der Elektromobilität verbraucher-
gerecht ausgestalten**

Bezug -

Anlage(n) -

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgezogen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 19	Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt
Bezug	LAV UB 1/2021 UB 8 / 16. VSMK TOP 21 / 15. VSMK TOP 28 / 14. VSMK TOP 57 / 13. VSMK
Anlage(n)	Endbericht der Projektgruppe „Fernwärmemarkt“

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den Endbericht der von der AG WV eingesetzten Projektgruppe „Fernwärmemarkt“ zur Kenntnis. Das Vorsitzland wird gebeten, den Endbericht auf der Internetseite der Verbraucherschutzministerkonferenz zu veröffentlichen sowie diesen der Wirtschaftsministerkonferenz sowie dem für die Fernwärme federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuzuleiten.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz begrüßt, dass die Bundesregierung mit den Vorschlägen für die Verordnung zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU im Bereich der Fernwärme und Fernkälte sowie die Verordnung über die Änderung der Heizkostenverordnung aktiv geworden ist. Sie fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Verfahren neben der Verbesserung von Transparenz- und Informationsaspekten weitere Verbesserungen des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt umzusetzen. Die im Endbericht und auch bereits im Zwischenbericht der Projektgruppe enthaltenen Lösungsvorschläge zeigen gute Möglichkeiten auf, wie das Ziel einer Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt erreicht werden kann.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass die Monopolstellung von Unternehmen auf dem Fernwärmemarkt und der damit verbundene Wettbewerbsausschluss eine effektive kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht erforderlich machen, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor dem Risiko überhöhter Preise zu schützen. Sie fordern daher die Bundesregierung dazu auf, den § 29 GWB auf die Fernwärme auszuweiten, um für den Fernwärmemarkt die Befugnisse der Kartellbehörden zu stärken und die Preismissbrauchsaufsicht zu erleichtern. Zudem wird die Bundesregierung darum gebeten, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, um rückwirkende Verfügungen mit Rückzahlungsanordnungen zu Gunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher zuzulassen.

4. In Anlehnung an die 15. VSMK und auf Grundlage des Endberichtes der PG Fernwärmemarkt fordern die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder die Bundesregierung dazu auf, gesetzlich ein branchenspezifisches außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren für den Bereich Fernwärme mit einer Teilnahmeverpflichtung für Fernwärmeversorgungsunternehmen einzuführen und dieses in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie zu überführen. Zudem bitten sie die Bundesregierung darum, die Sichtbarkeit, Effektivität und Nutzung des Schlichtungsverfahrens und der Schlichtungsstellen durch die Verbraucherinnen und Verbraucher näher zu untersuchen, um Optimierungspotenziale zu erfassen und Überlegungen anzustrengen, wie der Zugang der Verbraucherinnen und Verbraucher zu Schlichtungsverfahren und -stellen verbessert werden kann.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass Mieterinnen und Mietern, die nicht selbst einen Vertrag mit einem Fernwärmeversorgungsunternehmen geschlossen haben, eine Unterbrechung der Fernwärmeversorgung droht, sollte die Vermieterin oder der Vermieter die Zahlungen an das Fernwärmeversorgungsunternehmen einstellen. Sie bitten die Bundesregierung daher, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die es Mieterinnen und Mietern ermöglicht, eine Weiterversorgung mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zu vereinbaren, ohne dass die durch den Zahlungsverzug der Vermieterin oder des Vermieters aufgelaufenen Rückstände ausgeglichen werden müssen.

6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit eine deutschlandweite Wärmekarte für Verbraucherinnen und Verbraucher, nach Möglichkeit im Dialog mit den Fernwärmeversorgungsunternehmen, entwickelt werden könnte, um auf einem Blick Informationen zum Preis, eingesetzten Energieträgern und deren Umweltauswirkungen, Netzverlusten sowie Allgemeinen Versorgungsbedingungen des jeweiligen Fernwärmeversorgungsunternehmens zu erhalten.

7. Die im Rahmen der EU-Energieeffizienzrichtlinie vorgesehene verpflichtende Fernablesbarkeit von Wärmezählern eröffnet grundsätzlich auch die Möglichkeit des Einsatzes von intelligenten Wärmezählern. In diesem Zusammenhang bitten die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder die Bundesregierung gesetzlich sicherzustellen, dass wie bei den Smart Metern im Strombereich die strengen Vorgaben zur Zweckbindung der Datenverarbeitung beachtet werden und nur vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierte Smart Meter mit Steuerungsfunktion an den Wärmetauschern in den Hausübergabestationen des Fernwärmenetzes zum Einsatz kommen, die damit den höchsten deutschen Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen unterliegen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

8. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder fordern die Bundesregierung auf, die Regelungen für den Fernwärmemarkt zügig und umfassend im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher zu novellieren und sich dabei an den Lösungsvorschlägen der Projektgruppe aus beiden Projektgruppen-Berichten zu orientieren. Sie bitten die Bundesregierung, zur nächsten Verbraucherschutzministerkonferenz einen Bericht vorzulegen, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt ergriffen und wie die Lösungsvorschläge der Projektgruppe dabei umgesetzt wurden.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 20 **Stromsperrn verhindern: Rahmenbedingungen für Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern**

Bezug -

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder betrachten mit Sorge, dass jährlich gegen mehr als 300.000 Haushalte eine Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsrückständen (Stromsperre) verhängt wird. Sie verweisen in diesem Kontext auf den stetig steigenden Strompreis, der sich seit dem Jahr 2000 mehr als verdoppelt hat. Hingegen wurde der für eine Stromsperre gesetzlich festgelegte Schwellenwert von einem Zahlungsverzug von 100 Euro für die Verhängung einer Stromsperre seit dem Jahr 2006 nicht weiter angepasst. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen hier dringenden Anpassungsbedarf und bitten den Bund, den Schwellenwert in moderatem Umfang zu erhöhen.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind sich bewusst, dass jeder Haushalt im Alltag auf die Stromversorgung angewiesen ist. Sie weisen daher darauf hin, dass Stromsperrn einen schwerwiegenden Eingriff darstellen, der stets verhältnismäßig sein und den entsprechenden Umständen der betroffenen Haushalte angemessen Rechnung tragen muss. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder schlagen daher vor, Umstände, die von den Anbietern bei der Härtefallprüfung zu berücksichtigen sind, in Regelbeispielen zu normieren. Dabei sollten insbesondere Familien mit Kleinkindern, Schwangere, chronisch Kranke oder

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

Seniorinnen und Senioren als Regelbeispiele geprüft werden, da diese besonders schutzwürdig sind. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sprechen sich ebenfalls für einen zusätzlichen Auffangtatbestand mit definierten Kriterien aus, der weitere Härtefälle abdecken sollte.

3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder befürworten außerdem die Erweiterung der Tatbestände, die zu einem Ruhen des Sperrverfahrens führen. Sollte es zu einer Stromsperre kommen, sind sie der Auffassung, dass auch der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung mit einer an die finanzielle Situation angepassten Höhe und Laufzeit zur unverzüglichen Aufhebung der Sperre führen muss.
4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder erachten zu Aufklärungszwecken sowie im Sinne einer tragbaren Schuldentrückführung die gesetzliche Regelung eines formellen Schlichtungsversuches des Versorgers für sinnvoll. Sie bitten die Bundesregierung daher, die Einführung eines solchen Verfahrens zu prüfen und mit der expliziten Verpflichtung zur Benennung einer dafür hinzuzuziehenden unabhängigen Beratungsinstitution zu verbinden.
5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund zu prüfen, ob und inwieweit Stromsperren in den Wintermonaten untersagt werden können, um negative gesundheitliche Folgen abzumildern.
6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen vor dem Hintergrund steigender Strompreise zudem das Erfordernis, die Situation von Transfergeldbezieherinnen und Transfergeldbezieher zu verbessern und bitten den Bund um Prüfung einer Anpassung der Regelsätze an die tatsächliche Strompreisentwicklung.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

7. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten das VSMK-Vorsitzland, den Beschluss an die Vorsitzenden der Konferenz der Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales zu übermitteln.

Ziffern 1 bis 5 und Ziffer 7 mehrheitlich, Ziffer 6 einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 21 **Mieterschutz vor einer Versorgungssperre bei Zahlungsverzug des Vermieters**

Bezug -

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Überzeugung, dass der Zugang zu Strom, Gas, Wasser und Wärme ein elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge sein sollte.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass bestimmte Versorgungsleistungen in einem Mehrparteienhaus, wie beispielsweise die Allgemeinstromversorgung, in der Regel auf einem Vertragsverhältnis zwischen Vermieter und Versorger beruhen. Der Mieter, der nicht in dieses Vertragsverhältnis eingebunden ist, kann aus den zugrundeliegenden Versorgungsverträgen keine unmittelbaren Ansprüche ableiten. Er hat beispielsweise keinen Auskunftsanspruch über eine bevorstehende Versorgungssperre oder die Gründe für eine vollzogene Sperre. Das Rechtsverhältnis zwischen Vermieter und Energieversorger weist damit deutliche Schwächen zu Lasten des unmittelbar durch das Rechtsverhältnis betroffenen Mieters auf.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung folgende Maßnahmen zu prüfen:
- bei Vorliegen der gesetzlichen Sperrgründe - die Schaffung einer Informationspflicht des Versorgers und eines Auskunftsanspruchs des Mieters über eine mögliche Sperre,
 - die Schaffung eines Rechtsanspruchs des Mieters auf Übernahme der Schuld des Vermieters gegenüber dem Versorger sowie eines Anspruchs zur rechtssicheren Aufrechnung im Rahmen des Mietverhältnisses,
 - die Einführung einer gesetzlichen Regelung, die es dem Mieter gestattet, selbst einen Vertrag mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu schließen, mit dem eine weitere Versorgung auch ohne Übernahme respektive Ausgleich der Schulden des Vermieters und zu den gleichen Vertragskonditionen ermöglicht wird, sowie
 - die Einführung einer gesetzlichen Bestimmung, die es dem Mieter gestattet, die für die weitere Versorgung getätigten Aufwendungen gegen den vertraglich geschuldeten Mietzins rechtssicher aufzurechnen.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 22	Ablehnung von Wechselkunden im Energiemarkt
Bezug	-
Anlage(n)	Beschluss DSK „Energieversorgerpool“ vom 15.03.2021

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass die Liberalisierung des Energiemarktes verschiedene Vorteile für die Verbraucherinnen und Verbraucher mit sich bringt, die durch die Wahl des Energieversorgungsunternehmens nicht nur die Wahl zwischen zahlreichen Tarifen haben, sondern sich hierdurch auch bewusst für die Förderung erneuerbarer Energien entscheiden können.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder beobachten jedoch mit Sorge, dass eine zunehmende Zahl wechselwilliger Verbraucherinnen und Verbraucher trotz guter Bonität und ohne Zahlungsstörungen von Energieversorgern ohne plausible Begründung als Kunden abgelehnt wird. Dabei entsteht laut einer aktuellen Untersuchung des Verbraucherzentrale Bundesverbands der Eindruck, dass hiervon in bedeutendem Ausmaß Verbraucherinnen und Verbraucher betroffen sind, die wiederholt von den politisch erwünschten Möglichkeiten des liberalisierten Energiemarktes Gebrauch machen, indem sie den Energieversorger wechseln und dabei den jeweiligen „Bonus“ in Anspruch nehmen. Sie begrüßen daher den Beschluss der Datenschutzkonferenz vom 15. März 2021, der sich gegen Überlegungen von Auskunfteien und Energieversorgern ausspricht, einen sog. Energieversorgerpool mit Hinweisen auf wechselfreudige Kundinnen und Kunden zu schaffen. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass Folgeprobleme durch Ablehnungen von Verbrauchern durch Energielieferanten entstehen. Dazu gehört beispielsweise, dass Verbraucherinnen und Verbraucher Gefahr laufen, in die Grundversorgung

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

zu fallen, wenn sie keine zeitnahe Antwort auf Vertragsanfragen erhalten. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund daher zu prüfen, auf welche Weise Abhilfe geschaffen werden kann. Hierbei sollten vor allem folgende Instrumente in Betracht gezogen werden:

- a) eine wirksame Sanktionierung von schuldhaften Verstößen der Energieversorger gegen ihre Mitwirkungspflichten beim Anbieterwechsel nach § 20a Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), indem der Schadensersatzanspruch des § 20a Abs. 4 EnWG auch auf Fälle der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgeweitet wird und
 - b) die Bußgeldbewehrung eines schuldhaften Verstoßes des Energieversorgers gegen § 20a Abs. 1 EnWG und
 - c) als ultima ratio eine gesetzliche Vertragsabschlusspflicht (Kontrahierungszwang) für am Markt um Energiekunden werbenden Energieversorgungsunternehmen, die nur dann nicht besteht, wenn der Energieversorger anzuerkennende Gründe für die Ablehnung (z. B. schlechte Bonität, frühere ungerechtfertigte Vertragsstreitigkeiten) vorbringen und beweisen kann.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten das BMJV, bei der 18. VSMK über das bis dahin Veranlasste und die Ergebnisse der Prüfung zu berichten.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 23 **Geoblocking-Verordnung verbraucherfreundlich ausgestalten**

Bezug **TOP 10 / 33. LAV**
 TOP 16 / 14. VSMK

Anlage(n) **Schriftlicher Bericht des BMJV**

Beschluss

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des BMJV zur Kenntnis und bitten den Bund darum, bei der EU-Kommission eine weitere Bestandsaufnahme für das Jahr 2022 anzuregen und über das weitere Vorgehen in der darauf folgenden VSMK zu berichten. Abhängig vom Ergebnis der tatsächlichen Auswirkungen der Verordnung auf Verbraucherinnen und Verbraucher sollte geprüft werden, ob weitere Änderungen an der Verordnung oder andere Folgemaßnahmen, einschließlich geeigneter gesetzgeberischer Maßnahmen (insbesondere zu den urheberrechtlich geschützten Online-Inhalten und dem audiovisuellen Sektor), vorgeschlagen werden sollten.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 24	Digitale Verbraucherrechte stärken - Verbraucherinnen und Verbraucher vor digitaler Diskriminierung durch "Big Data" und "Digital Pricing" schützen
Bezug	TOP 16 / 36. LAV TOP 10 / 15. VSMK TOP 9 / 33. LAV TOP 16 / 32. LAV TOP 14/17/23 / 14. VSMK TOP 47 / 13. VSMK TOP 23/24/25 / 12. VSMK
Anlage(n)	Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe

Die VSMK nimmt den schriftlichen Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Kenntnis.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 25	Scoring, Profilbildung & Co. – Empfehlungen der Datenethikkommission umsetzen
Bezug	-
Anlage(n)	-

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder haben die Empfehlungen der Datenethikkommission der Bundesregierung (DEK) aus ihrem im Oktober 2019 vorgestellten Gutachten zu algorithmischen Systemen und Daten zur Kenntnis genommen und bekräftigen deren Wichtigkeit für die weitere Stärkung des Verbraucherschutzes in der digitalen Welt.

Sie stellen jedoch fest, dass diese wichtigen Erkenntnisse und Forderungen, die als breit angelegter Konsens der Mitglieder aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen gefasst wurden, seitdem in der politischen Praxis kaum konkrete Umsetzung zugunsten des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher vor den Auswirkungen des zunehmenden Einsatzes von algorithmischen Systemen in der Digitalen Welt erfahren haben. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher den Bund um Prüfung, wie die Inhalte und Ziele des Gutachtens der Datenethikkommission inhaltsabhängig entweder unmittelbar gesetzgeberisch umgesetzt oder in den weiteren Dialog auf europäischer Ebene eingebracht werden können.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

2. Insbesondere bitten die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder die Bundesregierung, den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor digitaler Diskriminierung durch algorithmische Systeme und den damit verbundenen Datennutzungen speziell bei Profilbildung und Scoring in den Blick zu nehmen und zu verbessern. Hierzu sollte entsprechend den Forderungen der DEK
- der Anwendungsbereich des Antidiskriminierungsrechts in situativer Hinsicht zur Vermeidung von Diskriminierungen durch die Datenverarbeitung von algorithmischen Systemen ausgedehnt und Maßnahmen eines wirksamen Schutzes gegen Diskriminierungen aufgrund von Gruppenmerkmalen etabliert werden, die an sich nicht zu den gesetzlich geschützten Diskriminierungsmerkmalen zählen und die derzeit nicht als mittelbare Diskriminierung aufgrund eines geschützten Merkmals qualifiziert werden können, und
 - das Recht einer betroffenen Person auf aussagekräftige und leicht verständliche Informationen über die „involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen“ algorithmenbasierter digitaler Dienstleistungen und Angebote risikoadäquat analog Artikel 13 Abs. 2 f Datenschutzgrundverordnung etabliert werden.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder erinnern an ihren Beschluss zur 15. VSMK, TOP 10, und bekräftigen die dortigen Inhalte und Forderungen. Sie bitten die Bundesregierung, sich bei den anstehenden europäischen Regulierungsvorhaben insbesondere zur europäischen Datenstrategie und der Strategie zur Künstlichen Intelligenz, für eine zukünftige Regulierung von Algorithmen einzusetzen, die sich an dem von der DEK skizzierten risikobasierten Regulierungsansatz orientiert.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen zudem große Defizite in der Verbrauchertypenztransparenz und -information zur Profilbildung und damit verbundener Datennutzung durch algorithmische Systeme. Sie bitten daher die Bundesregierung zu prüfen, ob grundlegende Standards für Basisinformationen geschaffen werden können, bzw. wie die Verbraucherinnen und Verbraucher auf andere Weise besser in die Lage versetzt werden können, die umfassenden Informationen schnell und übersichtlich zur Kenntnis zu nehmen. Dabei kann es nicht darum gehen, die Profilbildung im Detail offen zu legen. Hilfreich wäre es aber, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher über die wesentlichen Grundlagen der Entscheidung informiert würden. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher um Prüfung, ob zumindest analog Art. 7 der UGP-RL die Kategorien wie Verhaltensdaten (Kaufhistorie, Standortdaten, benutztes Gerät etc.), Personendaten (bspw. Wohnort, Telefonnummer) oder Drittanbieterdaten angegeben werden müssen. Die Bundesregierung wird ferner darum gebeten, bei den weiteren Beratungen zu europäischen Regulierungsvorhaben darauf hinzuwirken, dass die Etablierung entsprechender standardisierter Bildsymbole im Sinne des Artikel 12 Abs. 7 und 8 Datenschutz-Grundverordnung beschleunigt wird.
5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass Kontodaten über Finanztransaktionen, insbesondere, wenn sie über lange Zeiträume und vollständig erhoben werden, das Konsum- und Finanzverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern transparent und auswertbar machen können. Daher sind diese Daten und deren Herausgabe besonders sensibel. Mit der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, kurz PSD2-Richtlinie, bzw. des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) sind aber - wie das Beispiel SCHUFA-Check-Now gezeigt hat - neue Geschäftsmodelle möglich geworden, die die ursprünglich im Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern geschaffene Kontendatenabrufmöglichkeit nutzen. Verbraucherinnen und Verbraucher können dabei regelmäßig nicht überblicken, welche

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

und wie viele Daten sie damit preisgeben. Daher wird die Bundesregierung gebeten, sich bei der anstehenden Fortentwicklung der PSD2-Richtlinie dafür einzusetzen, dass Unternehmen nur die Daten erfassen dürfen, die sie für die berechnete Verarbeitung der im Einzelfall notwendigen Datenkategorien benötigen und der Schutz der Privatsphäre der Verbraucherinnen und Verbraucher sichergestellt ist. Bei einer Ausweitung auf weitere Anwendungsbereiche (Versicherungen, Geldanlageprodukte, Kredite, u.ä.) wie in der „Digital Finance Strategie“ der Europäischen Kommission vorgesehen, ist der Schutz personenbezogener Daten und die notwendige Verzahnung zwischen Datenschutz- und Finanzaufsicht sicherzustellen.

6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, auf der 18. VSMK über die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 26	Smart Toys – Daten- und verbraucherschützende Vorkehrungen für besonders schutzwürdige Verbraucher(innen)
Bezug	UB 6 / 16. VSMK TOP 17 / 15. VSMK
Anlage(n)	Schriftlicher Bericht des BMJV

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des BMJV zur Kenntnis.

2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen die bisherigen Bemühungen des Bundes für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sehen hier weiterhin dringenden Handlungsbedarf und bitten den Bund sich mit Nachdruck auf europäischer und nationaler Ebene für eine Problemlösung einzusetzen und dabei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Schaffung verbindlicher Vorgaben zu Art und Umfang von Prüfpflichten der Anbieter zur Feststellung des Alters der Kinder und Jugendlichen sowie der Erziehungsberechtigung der in die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten Einwilligenden,

 - b) Regelung klarer und transparenter verbraucherschützender Kriterien für die Vergabe der Zertifikate der Agentur der EU für Cybersicherheit (ENISA) und des Bundesamts für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI),

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

- c) Prüfung und Sicherstellung, dass die gleichzeitige Existenz eines europäischen und nationalen Zertifikats sachlich gerechtfertigt ist, keine inhaltlichen Überschneidungen zur Folge hat und für die Verbraucherinnen und Verbraucher transparent und gut nachvollziehbar ist, sowie
 - d) Einführung einer Informationspflicht der Anbieter, ob das Spiel sog. In-App-Käufe zur Folge haben kann und wie die Erziehungsberechtigten den Download kostenpflichtiger Software verhindern können.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, über das Ergebnis der Prüfung und die ergriffenen Maßnahmen zur 18. VSMK zu berichten.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 27 **Dark Patterns – Verbraucherrechte im digitalen
Verbraucheralltag stärken**

Bezug -

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass der Einsatz manipulativer Designmuster in der digitalen Welt zunimmt und über alle Branchen hinweg dort auftritt, wo über digitale Oberflächen Verträge geschlossen oder gekündigt werden sollen, personenbezogene Daten geteilt, zu deren Nutzung eingewilligt oder Zahlungen geleistet werden. Diese Design-Praktiken (Dark Patterns) beeinflussen die Verbraucherinnen und Verbraucher z.B. bei Kauf- und Datenschutzentscheidungen, sodass ihnen Nachteile entstehen. In erschwerten Kündigungsverfahren, Voreinstellungen von Eingabemöglichkeiten bei der Zustimmung zu Cookies, Countdowns zur zeitlichen Befristung von Entscheidungen, der grafischen Darstellung verschiedener Preismodelle und anderer Dark Patterns erkennen die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder Formen der Manipulationen, die eine freie Entscheidung der Betroffenen erschweren. Sie sehen die Notwendigkeit, den Einsatz von Dark Patterns wirksam zu regulieren, da Internetnutzende auf eine intuitive und leicht verständliche Nutzung der angebotenen digitalen Dienstleistungen angewiesen sind und das Schadenspotential aufgrund des nahezu flächendeckenden Einsatzes dieser manipulativen Designmuster hoch ist.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen zur Kenntnis, dass im Rahmen der vom BMJV ins Leben gerufenen „Corporate-Digital-Responsibility-Initiative“ bereits erste Maßnahmen ergriffen wurden, um diese Form des unethischen Designs von Webseiten einzuschränken. Sie stellen fest, dass im Sinne von Verbraucherinnen und Verbrauchern ergänzend ein normativer Referenzrahmen erforderlich ist. Sie teilen daher die Auffassung der Europäischen Kommission, die in ihrer Mitteilung zur Neuen Verbraucheragenda feststellt, dass Dark Patterns sich auf Verhaltensmuster und Entscheidungsprozesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern auswirken und es daher zusätzlicher Orientierungshilfen zur Anwendbarkeit der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher bedarf. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den am 21. April 2021 veröffentlichten Vorschlag der EU-Kommission für den „European Approach for Artificial Intelligence“ zur Kenntnis und bedauern, dass dieser nur ein Verbot hochriskanter KI-Anwendungen vorschlägt. Sie bitten die Bundesregierung, sich für eine zukünftige Regulierung von Algorithmen orientiert an dem von der DEK skizzierten risikobasierten Regulierungsansatz einzusetzen. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder halten die ergriffenen Maßnahmen und geplanten Orientierungshilfen aber nicht für ausreichend und erinnern an die Empfehlungen der Datenethikkommission, die gesetzliche Maßnahmen gegen diese unlauteren Maßnahmen und ethisch nicht vertretbaren Datennutzungen empfiehlt. Sie sprechen sich für eine ausdrückliche gesetzliche Normierung von Dark Patterns als irreführende und aggressive Geschäftspraktiken aus und fordern eine Ergänzung des Anhang 1 zu Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie) im Sinne eines Verbotes von manipulativen und suchterzeugenden Dark Patterns, um ein größeres Maß an Fairness für Verbraucherinnen und Verbraucher auch im digitalen Verbraucheralltag herzustellen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Auffassung, dass Plattformbetreibern sowie Anbietern von digitalen Dienstleistungen eine Verpflichtung auferlegt werden sollte, ihre digitalen Dienstleistungen und Angebote so fair, angemessen und benutzerfreundlich zu gestalten, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgewogene Entscheidungen nach ihren Präferenzen möglich sind und eine Beeinflussung des Verbraucherverhaltens durch den Einsatz von manipulativer Design-Techniken untersagt wird. Sie bitten den Bund sich für eine Implementierung einer entsprechenden „Fairness-by-Design-Verpflichtung“ auf europäischer Ebene, insbesondere im Kontext der Fortentwicklung der künftigen Plattformregulierung sowie der europäischen Datenstrategie und der Regulierungsvorschläge zur Künstlichen Intelligenz, einzusetzen.

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder betonen, dass Dark Patterns auf die Ausnutzung menschlicher Wahrnehmungsschwächen ausgerichtet sind und diese manipulativen Gestaltungsmuster daher insbesondere für unerfahrene Nutzende wie beispielsweise Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren aber auch bildungsferne Gruppen schädlich sind. Sie erachten daher insbesondere weitergehende gesetzliche Regelungen zum Schutz Minderjähriger und deren informationeller Selbstbestimmung für notwendig.

5. Durch den Anbieter digitaler Dienstleistungen hat eine Technikfolgenabschätzung für den Schutz personenbezogener Daten stattzufinden, wenn eine Form der Verarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund, bei der Fortentwicklung der Instrumente der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) darauf hinzuwirken, dass insbesondere der Katalog der Folgenabschätzung nach Art. 35 Abs. 7 DSGVO auch eine

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

Bewertung der Risiken der eingesetzten Gestaltungsmuster beim Webseiten-
design im Hinblick auf eine möglicherweise manipulative Beeinflussung von
Verbraucherinnen und Verbrauchern umfassen muss, sodass diese Form der
technologischen Gestaltung internetbasierter Dienstleistungen bereits im
Entwicklungsprozess verhindert wird.

6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucher-
schutzressorts der Länder bitten den Bund, bei den anstehenden Beratungen
zur Neuregulierung der E-Privacy-Richtlinie darauf hinzuwirken, dass in Bezug
auf die Einwilligung in optionale Cookies verbraucherfreundliche Lösungen
etabliert werden. Ein Lösungsansatz könnte entsprechend der Forderung des
Bundesrates zum Entwurf für ein Telekommunikation-Telemedien-Daten-
schutzgesetz (BR-Dr. 163/21 Beschluss) sein, Anbieter auf europäischer
Ebene zu verpflichten, die Einwilligung oder Ablehnung in die Nutzung von
personenbezogenen Daten durch graphisch gleichwertig darzustellende
Schaltflächen, die gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „Einwilli-
gung“ und „Ablehnung“ beschriftet sind, zu ermöglichen. Zudem sollte geprüft
werden, ob Anbieter verpflichtet werden können, Maßnahmen zu ergreifen,
damit Nutzerinnen und Nutzer ihre Präferenzen an zentraler Stelle managen
können, statt dies für jede Internetseite einzeln tun zu müssen.

7. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucher-
schutzressorts der Länder bezweifeln, dass Einwilligungen informiert, freiwillig
und unmissverständlich erfolgen, wenn die Entscheidung durch Dark Patterns
gelenkt wird. Sie bitten den Bund zu prüfen, wie die Rechtsdurchsetzung –
etwa über die Bußgeldverhängung gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO –
effektiver gestaltet werden kann. Auch bitten sie zu prüfen, ob die Rechts-
durchsetzung im Zusammenhang mit durch den Einsatz von Dark Patterns
entstandene Schäden bei Kaufentscheidungen verbessert werden kann.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

8. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund zur 18. VSMK um Bericht zu den veranlassten Maßnahmen.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 28 **Ticketbörsen und besserer Schutz vor unseriösen
Methoden bei Online-Plattformen**

Bezug **TOP 19 / 15. VSMK**

Anlage(n) **Schriftlicher Bericht des BMJV**

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des BMJV zur Kenntnis.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 29 **Verbraucherschutz auf den Finanzmärkten und im
Versicherungssektor stärken**

Bezug **TOP 25 / 15. VSMK**

Anlage(n) **Schriftlicher Bericht des BMJV**

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutz-
ressorts der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des BMJV zur Kenntnis.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 30 **Unterstützung der Verbraucher bei Unternehmensinsolvenzen**

Bezug -

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen die Notwendigkeit, Verbraucher im Falle von Unternehmensinsolvenzen bei der Anmeldung und Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche zu unterstützen. Dabei sollten angesichts der zu erwartenden Zunahme von Unternehmensinsolvenzen die Möglichkeiten der Verbraucherverbände gestärkt werden, die Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern in Insolvenz- und Sanierungsverfahren gegenüber Insolvenzverwaltern und anderen Gläubigern zu vertreten.
2. Der Bund wird daher gebeten zu prüfen, ob in der Insolvenzordnung (InsO) sowie im Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) ausdrücklich verankert werden könnte, dass die Verbraucherverbände ähnlich wie beispielsweise bei der Musterfeststellungsklage die Forderungsanmeldung für Verbraucher übernehmen und ihre Interessen in allen wesentlichen Phasen des Insolvenz- und Sanierungsverfahrens, insbesondere bei Entscheidungen mit rechtsgestaltender Wirkung, vertreten können. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder erinnern dabei auch an Ziffer 5 des Beschlusses des Bundesrates vom 27. November 2020 zum Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (BR-Drs. 619/20).

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

3. Der Bund wird außerdem gebeten zu prüfen, ob für die Vertretung der Verbraucherbelange bei Unternehmensinsolvenzen dem vzbv und den Verbraucherverbänden beispielsweise im Rahmen des Projekts „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ entsprechende Projektmittel vorgesehen werden können.
4. Der Bund wird gebeten, über das Ergebnis der Prüfungen zu den Ziffern 2 und 3 spätestens zur 39. LAV zu berichten.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 31 **Faire und transparente Bankentgelte**

Bezug -

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass hohe Zinsen für Dispositions- und Überziehungskredite sowie hohe Entgelte für Kontoführung, Abhebungen an Geldautomaten und Verwahrenentgelte für Kontoguthaben für Verbraucherinnen und Verbraucher erhebliche finanzielle Belastungen darstellen. Dadurch kann sich für viele Verbraucherinnen und Verbraucher die Gefahr der Überschuldung verstärken. Die seit Jahren anhaltende Niedrigzinsphase und der Kostendruck der Banken rechtfertigen diese hohen Gebühren nicht. Bankentgelte müssen vielmehr in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Erbringung der Dienstleistungen stehen. Sie dürfen nicht zu einer Haupteinnahmequelle der Institute werden. Ferner müssen sie transparent und verständlich an einer zentralen Stelle ausgewiesen werden. Nur dadurch ist sichergestellt, dass sie wahrgenommen und miteinander verglichen werden können. Aktuell sind die Kosten für Bankdienstleistungen häufig aber nur mit erheblichem Aufwand oder überhaupt nicht zu ermitteln. Dies macht es Verbraucherinnen und Verbrauchern nahezu unmöglich, die für sie geeigneten Produkte unter Kosten- und Qualitätsgesichtspunkten gegenüberzustellen und auszuwählen.
2. Die Bundesregierung wird daher gebeten, gesetzliche Regelungen zur Begrenzung der Zinsen für Dispositionskredite, d.h. für vereinbarte Kontoüberziehungen, auf Basis eines Referenzzinssatzes zu schaffen. Die gesetzliche Obergrenze des Dispositions- und Überziehungskreditzinssatzes sollte deutlich unter dem gegenwärtigen durchschnittlichen Zinsniveau liegen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

3. Die Abhebegebühren an Geldautomaten sollten gedeckelt werden.
4. Ferner sollten für alle Bankgebühren Rahmenbedingungen i. S. d. § 41 Zahlungskontengesetz erlassen werden, die eine angemessene Gebührengestaltung und -höhe gesetzlich festlegen. Dies sollte Verwarentgelte für Kontoguthaben einschließen.
5. Banken sollten zudem verpflichtet werden, alle Gebühren transparent, offen und verständlich auszuweisen.
6. Der Bund könnte die erneute Einrichtung der gemäß Artikel 7 und Erwägungsgrund 22 und 23 der RL 2014/92/EU (Zahlungskonten-Richtlinie) vorzuhaltenden Vergleichswebsite für die Kosten der Girokontenführung einer staatlichen Stelle übertragen, dieses Portal dadurch verstetigen und einen Beitrag zur Transparenz der Girokontogebühren leisten. Das Vergleichsportal könnte um die Kosten von Dispositionskrediten, Gebühren für das Abhaben an Geldautomaten und die Verwarentgelte für Kontoguthaben erweitert werden, um die dort bestehenden Informationsdefizite zu beseitigen.
7. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, auf der 18. VSMK über die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

Ohne Gegenstimmen beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 32 **Negativzinsen bei Girokonten**

Bezug **TOP 26 / 13. VSMK**
 UB 9 / 16. VSMK

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder betrachten mit Sorge die zunehmende Einführung von sogenannten „Negativzinsen“ für Guthaben auf Girokonten. Sie sind der Auffassung, dass Entgelte für die Bereitstellung von Girokonten und die Durchführung von Zahlungsdiensten grundsätzlich aufwandsbezogen gestaltet werden sollten und angemessen sein müssen. Negativzinsen für Guthaben auf Girokonten bilden, insbesondere, wenn sie ohne Freibetrag ab dem ersten Euro erhoben werden, weder den tatsächlichen Aufwand der Bankdienstleistung ab, noch tragen sie der Notwendigkeit einer ausreichenden Liquiditätsvorsorge der Verbraucher Rechnung. Eine durch Negativzinsen bewirkte Verringerung des Guthabens widerspricht nicht nur dem Wesen eines Sparvertrages, sondern auch dem für Girokonten typischen Element der Verwahrung.

2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher den Bund zu prüfen, ob und wie die Einführung von Negativzinsen bei Girokonten verboten oder in verbrauchergerichter Weise beschränkt werden kann. Auch wird gebeten zu prüfen, ob Bestandskunden ausreichend vor einer nachträglichen Einführung von Negativzinsen geschützt sind oder ob durch die Regelung zur Zustimmungsfiktion bei Änderungen des Zahlungsdiensterahmenvertrages nach § 675 g Abs. 2 BGB die Gefahr einer auch Bestandskunden treffenden Verbreitung von Negativzinsen auf Guthaben besteht.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder erinnern in diesem Zusammenhang auch an die Beschlüsse der 13. und 16. VSMK zur Notwendigkeit unabhängiger Vergleichswebseiten für Zahlungskonten und das fortbestehende Umsetzungsdefizit in Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie (Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen).

4. Der Bund wird gebeten, über das Ergebnis der Prüfungen zu Ziffer 2 sowie über den Stand zu Ziffer 3 bei der nächsten VSMK zu berichten.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 33	Schutz von Kleinanlegerinnen und -anlegern bei derivativen Finanzprodukten mit Basiswert virtuelle Währung (Payment-Token)
Bezug	TOP 25 / 15. VSMK
Anlage(n)	-

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder haben sich mit der Frage befasst, ob der Schutz von Kleinanlegerinnen und -anlegern bei derivativen Finanzprodukten (Derivate) mit Basiswert virtuelle Währung (Payment-Token) ausreichend ist. Sie sehen aufgrund der diesem Basiswert innewohnenden Umstände eine hohe Gefahr des wirtschaftlichen Totalverlusts für Verbraucherinnen und Verbraucher, welche diese Derivate erwerben. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn der Erwerb des Derivates mit Basiswert Payment-Token durch Kleinanlegerinnen und -anleger finanziert wurde.
2. Sie bitten daher den Bund zu prüfen, ob der Schutz der Kleinanlegerinnen und -anleger vor wirtschaftlichen Verlusten bei Erwerb von derivativen Finanzprodukten, die sich auf virtuelle Währungen bzw. Payment-Token als Basiswert beziehen, ausreichend ist.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten das BMJV, bei der 18. VSMK über das bis dahin Veranlasste und die Ergebnisse der Prüfung zu berichten.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 34 **Schädigungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Produkte des Grauen Kapitalmarktes beenden**

Bezug **TOP 25 / 15. VSMK**

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass die im Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz - VermAnlG) genannten Finanzanlagen des Grauen Kapitalmarktes für Kleinanlegerinnen und Kleinanleger erhebliche Gefahren bergen. Sie führen - wie das Beispiel Prokon und viele andere Fälle zeigen - oft zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Derartige Finanzanlagen eignen sich nicht als Spar- oder Altersvorsorgeinvestments. Sie sollten allenfalls risikoaffinen Investorinnen und Investoren mit ausreichend frei verfügbarem Barvermögen zugänglich sein. Die zunehmende Digitalisierung und die noch gezieltere Ansprache über soziale Medien, gerade in der Covid-19-Pandemie, erhöhen die Risiken derartiger Investments für Verbraucherinnen und Verbrauchern gravierend. Unbeschadet der aktuellen Initiativen des Bundes im Rahmen des Entwurfes des Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes (AnlSchStG) sieht die VSMK in diesem Sektor ergänzenden Handlungsbedarf. Wichtige strukturelle Probleme des Grauen Kapitalmarktes sind weiter nicht beseitigt worden.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

2. Die Bundesregierung wird daher über die bisherigen Initiativen hinaus gebeten, den Verkauf von Graumarktprodukten an Kleinanlegerinnen und Kleinanleger zu verbieten oder zumindest erheblich einzuschränken. Die Beschränkungen könnten analog der an das Vermögen gekoppelten Anlagegrenzen für Schwarmfinanzierungen von 1.000, 10.000 sowie 25.000 Euro, bei deren Einhaltung diese nach § 2 a Abs. 3 VermAnlG von der Prospektpflicht befreit sind, erfolgen. Ausnahmen sollten lediglich für die im VermAnlG genannten Schwarmfinanzierungen für junge Unternehmen (Start-Ups), soziale sowie gemeinnützige Projekte, Religionsgemeinschaften und Genossenschaften erwogen werden.
3. Der Bund wird gebeten zu prüfen, ob der Vertrieb von Produkten des Grauen Kapitalmarkts über den Gesetzentwurf zur Stärkung des Anlegerschutzes hinaus auf Kreditinstitute und Wertpapierinstitute beschränkt werden könnte, um zu gewährleisten, dass nur Produkte vertrieben werden, die im Sinne von MIFID II für Verbraucherinnen und Verbraucher geeignet sind, und dass bei Beratungsfehlern ein ausreichendes Haftungsvermögen vorhanden ist.
4. Zudem sollten Werbebeschränkungen bzw. -verbote für Finanzprodukte im Anwendungsbereich des Vermögensanlagegesetzes geprüft werden, sofern die Werbung außerhalb von auf Finanzthemen spezialisierten Medien oder außerhalb der Einrichtungen von Finanzdienstleistungsunternehmen erfolgt. Diese Maßnahmen würden unerwünschte Angebote in sozialen Netzwerken erheblich minimieren.
5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, auf der 18. VSMK über die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 35 **Nachhaltige Finanzanlagen für Kleinanlegerinnen und Kleinanleger stärken**

Bezug -

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass nachhaltiges Handeln ein unabdingbarer Baustein eines generationengerechten Lebens und Wirtschaftens ist. International und national wurden bereits zahlreiche ökologische und wirtschaftspolitische Nachhaltigkeitsziele festgelegt. Um sie in konkrete Projekte umzusetzen bedarf es hoher Investitionen. Nachhaltige Finanzanlagen sind ein entscheidender Faktor, um diese Projekte zu realisieren und dadurch diese Strategie zügig zu implementieren. Neben der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) der Europäischen Union bedarf es vieler Schritte zur Stärkung nachhaltiger Finanzanlagen. Dabei sollten auch die Interessen und Bedürfnisse von Kleinsparerinnen und Kleinsparern stärker berücksichtigt werden. Für sie ist es entscheidend, dass sie die Nachhaltigkeit und die Werthaltigkeit einer Finanzanlage anhand geeigneter, verlässlicher und leicht verständlicher Parameter beurteilen können.
2. Die Bundesregierung sollte verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der nachhaltigen Finanzanlagen umsetzen. Wünschenswert wären insbesondere neue sowie die Vertiefung existierender Initiativen zur Erhöhung der Transparenz nachhaltiger Finanzanlagen für private Investorinnen und Investoren. Die inhaltlichen Konkretisierungen und die zügige, praktische Ausgestaltung der EU-Taxonomie-Standards sowie verbindliche Qualitätssiegel für nachhaltige Finanzanlagen sind dabei elementare Bausteine zur Verbreitung und Etablierung dieser Finanzprodukte.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

3. Ferner sollte geprüft werden, ob finanzielle Anreize für Investitionen in ökologisch-ethische Projekte geschaffen werden können, um derartige Investments - zum Beispiel durch Steuererleichterungen oder die Förderungen von Sparplänen für die private Altersvorsorge - attraktiver zu machen.
4. Die Verbreitung nachhaltiger Finanzanlagen könnte durch die noch effektivere Zusammenarbeit staatlich unterstützter Plattformen beschleunigt werden. Existierende Netzwerke zur Fortentwicklung nachhaltiger Finanzanlagen sollten die Verbraucherinnen und Verbraucher stärker einbeziehen. Die bisherigen diesbezüglichen Aktivitäten sind voranzutreiben und zu intensivieren.
5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, auf der 18. VSMK über die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 36 **Informationspflichten bei Inkasso verbessern**

Bezug **TOP 32 / 15. VSMK**

Anlage(n) **Schriftlicher Bericht des BMJV**

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des BMJV zur Kenntnis.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 37	Verbrauchergerechte Umsetzung der EU-Verbandsklage-Richtlinie
Bezug	-
Anlage(n)	-

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucherinnen und Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG vom 25. November 2009, die erheblich zur Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes beitragen kann und eine Teilharmonisierung bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten in den EU-Mitgliedstaaten bewirkt. Die neue europäische Verbandsklage kann in Deutschland zu einer deutlichen Verbesserung der Verbraucherrechtsdurchsetzung führen, da künftig qualifizierte Einrichtungen unmittelbar auf Leistung (z.B. Schadensersatz) klagen können. Anders als bei der geltenden Musterfeststellungsklage, bei der die Verbraucherinnen und Verbraucher nach einem rechtskräftigen Musterfeststellungsurteil zur Durchsetzung ihrer individuellen Forderungen noch selbst Leistungsklage erheben müssen, wird die neue europäische Verbandsklage Abhilfe innerhalb desselben Verfahrens ermöglichen. Darüber hinaus wird neben weiteren Verbesserungen ausdrücklich befürwortet, dass die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher durch eine weitreichende Verjährungshemmung künftig besser vor dem Verjährungsrisiko geschützt werden.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass die Richtlinie den Mitgliedstaaten weitreichende Umsetzungsspielräume einräumt. Im Rahmen der Umsetzung ins nationale Recht müssen die bisherigen Erfahrungen im deutschen kollektiven Rechtssystem auf der Grundlage der geltenden Regelungen der Zivilprozessordnung, des Unterlassungsklagengesetzes und des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes sowie die Erfahrungen anderer europäischer Mitgliedstaaten mit deren kollektiven Schadensersatzklagen sorgfältig evaluiert werden. Ziel der Umsetzung muss es sein, den klagebefugten Verbänden klare und handhabbare Regelungen zur Verfügung zu stellen, die eine möglichst schnelle, wirksame und risikoarme Durchsetzung von Verbraucherrechten ermöglichen.

3. Zur Erreichung dieses Ziels könnte hilfreich sein, insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - a) ein flexibles Modell von Unterlassungs-, Feststellungs- und Leistungsanträgen sowie eine Kombination dieser Anträge;
 - b) eine sachgemäße Zulassung der klagebefugten Einrichtungen;
 - c) eine Regelung der erstinstanzlichen Zuständigkeit unter Berücksichtigung des Verbraucherinteresses einer möglichst schnellen höchstrichterlichen Entscheidung;
 - d) ein sachlicher Anwendungsbereich, der über die Durchsetzung von unionsrechtlichen Rechtsverletzungen gemäß des Anhangs I der Richtlinie hinausgeht und im Interesse einer Abdeckung der gesamten zivilrechtlichen Haftung bei Streu- und Massenschadensereignissen nationale Verbraucherrechte einbezieht;
 - e) die Vorteile und Nachteile einer mandatsunabhängigen Prozessführung der Verbände mit einem späten Opt-in der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher;
 - f) fair ausgestaltete Vergleichsmöglichkeiten, durch die die Interessen der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher ausreichend gewahrt sind.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass die Richtlinie die Rechtskraft- und Bindungswirkung von Unterlassungs- und Feststellungsurteilen nur ansatzweise regelt. Bei der Umsetzung der Richtlinie sollte insbesondere geprüft werden, ob über die in Artikel 15 der Richtlinie vorgesehene sog. Beweismittellösung hinaus die Verbraucherinnen und Verbraucher sich in einem anderen Klageverfahren auf die rechtlichen und tatsächlichen Feststellungen bzw. auf das ausgesprochene Unterlassungsgebot der Verbandsklage rechtsverbindlich berufen können.

5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen die in der Richtlinie enthaltene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass qualifizierte Einrichtungen nicht durch die Verfahrenskosten von der Erhebung der Verbandsklage abgehalten werden. Sie weisen mit Blick auf die begrenzten finanziellen Ressourcen vieler klagebefugter Einrichtungen auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Finanzierung hin. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bekräftigen die wiederholte Forderung des Bundesrats nach einer teilweisen Finanzierung der klagebefugten Verbraucherverbände aus abgeschöpften Unternehmensgewinnen. Zudem muss durch ein geeignetes Verfahrens- und Kostenrecht auf eine maßvolle Begrenzung der Verfahrensrisiken hingewirkt werden. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund um frühzeitige Einbindung der Länder bei der Entwicklung eines diesen Anforderungen gerecht werdenden Finanzierungskonzepts.

6. Der Bund wird gebeten, zur Sitzung der 39. LAV über die Umsetzung und Berücksichtigung der in den Ziffern 2 bis 5 dargestellten Anliegen zu berichten.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 38	Verbraucherrechte verwirklichen - Durchsetzungslücken schließen
Bezug	-
Anlage(n)	-

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass es Verbraucherinnen und Verbrauchern oft schwerfällt, ihre Rechte durchzusetzen. Die Kosten und Mühen der Rechtsdurchsetzung stehen häufig außer Verhältnis zu dem erwarteten Nutzen. Das materielle Verbraucherrecht ist in seiner zunehmenden Komplexität für Verbraucherinnen und Verbraucher nur schwer zu durchschauen. Mangelnde Kenntnis des Rechts und der zur Verfügung stehenden Durchsetzungsmöglichkeiten sorgen ebenso wie psychologische Hemmnisse dafür, dass die Verbraucherrechtsdurchsetzung mitunter an ihre Grenzen stößt. Dadurch kann das materielle Recht nicht seine volle Wirkung entfalten.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder weisen darauf hin, dass bei der Abwicklung von Streu- und Massenschäden für Verbraucherinnen und Verbraucher zwar durchaus weitere zivilprozessuale Instrumente wie die Musterfeststellungsklage eingeführt wurden. Die zivilprozessuale Verbraucherrechtsdurchsetzung hinterlässt jedoch insbesondere dort noch Rechtsschutzlücken, wo sich Verbraucherrechtsverstöße für Privatpersonen schwer aufklären und beweisen lassen, was regelmäßig bei Verstößen im digitalen Bereich der Fall ist. Eine nur unzureichende Durchsetzung des Verbraucherrechts kann Fehlanreize nach sich ziehen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass Aussagen der Bundesregierung zum Status quo der Verbraucherrechtsdurchsetzung teils widersprüchlich sind. Mit Rechtsschutzdefiziten im Verbraucherrecht wird einerseits für eine Liberalisierung des Erfolgshonorars argumentiert (BR-Drucksache 58/21, S. 8 ff.). Andererseits wird der Ausbau behördlicher Rechtsschutzinstrumente mit dem Bestehen eines bewährten und wirksamen Systems der Verbraucherrechtsdurchsetzung, welches in der Breite eine effektive und flächendeckende Verbraucherrechtsdurchsetzung gewährleistet, abgelehnt. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder haben Zweifel, dass sich die Annahme der Bundesregierung, es bestehe eine in der Breite effektive und flächendeckende Verbraucherrechtsdurchsetzung (BT-Drucksache 19/27873, S. 68; ähnlich BT-Drucksache 19/27655, S. 62), mit der Rechtswirklichkeit deckt. Sie bitten daher die Bundesregierung, diese Annahme zu prüfen und dazu empirische Grundlagen zu schaffen, wie es um die Verbraucherrechtsdurchsetzung tatsächlich bestellt ist, in welchem Umfang Verbraucherkonflikte auftreten und in welchem Umfang und mit welchen Instrumenten diese bearbeitet und gelöst werden.

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Auffassung, dass ein wirksames Zusammenspiel aus zivilrechtlichen, strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Instrumenten dem Verbraucherrecht mehr Geltung verschaffen könnte.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sprechen sich dafür aus, behördliche Durchsetzungs- und Sanktionsbefugnisse angemessen auszuweiten, um Vollzugsdefizite und Durchsetzungslücken im Verbraucherrecht zu schließen. Sie halten es insbesondere für erforderlich, flankierend zu Verbesserungen im Bereich der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung, ein wirksames Sanktionskonzept zu entwickeln, durch welches der Verbraucherschutz präventiv gestärkt werden kann.

6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) um Einsetzung einer Projektgruppe, die die Potentiale einer behördlichen Rechtsdurchsetzung untersucht, Vorschläge zu ihrer Stärkung entwickelt und der Verbraucherschutzministerkonferenz über ihre Ergebnisse berichtet. Die Untersuchung soll dabei sowohl branchenbezogene als auch sektorübergreifende Regelungen in den Blick nehmen.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 39 **Verbraucherfreundliches digitales Produkthaftungsrecht**

Bezug -

Anlage(n) -

Beschluss

1. Das bestehende deutsche Produkthaftungsrecht ist aus Sicht der Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und des Senators der Verbraucherschutzressorts der Länder keine ausreichende Grundlage für eine Produkthaftung in einer zunehmend digitalisierten und technisch vernetzten Welt. Sie bitten daher den Bund, sich auf europäischer Ebene für eine zeitnahe und verbraucherfreundliche Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie einzusetzen.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, wie Verbraucherinnen und Verbraucher vor Schäden durch Softwarefehler besser geschützt werden können. Zudem sind die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder der Auffassung, dass die Regelungen des Produkthaftungsrechts auch Software umfassen sollte, die nicht fest in ein körperliches Produkt integriert ist.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass sich digitale Produkte durch Updates oder maschinelles Lernen verändern können. Sie halten es daher für erforderlich, die Definition des Begriffs des „Inverkehrbringens“ im Zusammenhang mit der Produktsicherheit sowie der Produkthaftung zu überprüfen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder halten es angesichts der steigenden Komplexität von „digitalen“ Produkten für erforderlich, die Beweislastregelungen neu zu justieren. Denn in vielen Fällen bleibt unklar, ob die Ursache eines Schadens in der Hardware, der Software, fehlerhaften Daten oder einem Anwendungsfehler liegt. Sie bekräftigen die Feststellung des Bundesrates, dass solche Unsicherheiten nicht zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher gehen dürfen, vielmehr sollten ihnen Beweiserleichterungen zukommen (BR-Drs. 95/20 (B), Ziff. 24).

5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder fordern, dass das Produkthaftungsrecht auch digitale Schäden umfassen soll.

6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund, auf der 18. VSMK über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 40	Verbraucherinnen und Verbraucher vor Verpackungsärger und Preisirrtum schützen
Bezug	-
Anlage(n)	-

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder erinnern an ihren Beschluss zu Irreführungen durch Mogelpackungen (13. VSMK, TOP 50). Sie stellen fest, dass insbesondere das Auftreten von „Luftverpackungen“ aber auch von versteckten Preiserhöhungen durch Füllmengenreduzierung bei gleichbleibender Verpackungsgröße ein immer noch nicht gelöstes Problem im Konsumalltag ist und es weiterhin regelmäßig zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher zu Irreführungen bei der Wahrnehmung des Preis-Leistungs-Verhältnisses kommt.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder weisen darauf hin, dass unverhältnismäßige Verpackungen nicht nur preisgerechte und ökologisch bewusste Kaufentscheidungen erschweren. Vielmehr führen unerwünschte übergroße Packungsgrößen mit wenig Inhalt auch durch den erhöhten Anfall von Verpackungsmüll zu erheblichen Belastungen der Umwelt und der Verbraucherinnen und Verbraucher.
3. In diesem Zusammenhang begrüßen die Mitglieder der Verbraucherschutzministerkonferenz, dass u.a. mit dem Verpackungsgesetz die abfallrechtliche Produktverantwortung der Herstellerseite adressiert wird. Sie weisen jedoch darauf hin, dass ein effektiver Schutz vor übermäßiger und täuschender Verpackung bei Alltagsverpackungen hingegen weiterhin aussteht. Sie bitten den Bund daher, seine ablehnende Haltung gegenüber diesbezüglichen Regulierungen neu zu bewerten und zu prüfen, wie insbesondere der Schutz der Verbraucherseite noch einmal intensiviert und erreicht werden kann, dass

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

Verbraucherinnen und Verbraucher bei ihren Kaufentscheidungen echte und ökologisch vertretbare Alternativen erhalten.

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind sich der Rahmenbedingungen der Regulierung von Verpackungsphänomenen dieser Art bewusst. Sie bitten den Bund jedoch, angesichts der von Herstellerseite immer wieder in erheblichem Maße zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher genutzten derzeitigen rechtlichen Spielräume bei „Luftverpackungen“ und schrumpfenden Füllmengen (siehe dazu Mogelpackungsliste der Verbraucherzentrale Hamburg, <https://www.vzhh.de/mogelpackungsliste>) insbesondere zu prüfen, ob die vorhandenen Vorgaben zur besseren Durchsetzung gegenüber der Herstellerseite durch eine Regelung mit verbraucherschützendem Charakter ergänzt werden können, die sich insbesondere auf den maximal zulässigen Luftanteil bezieht.

5. In Anbetracht der z.T. hier maßgeblichen, auf EU-Ebene vollharmonisierten Rechtsbereiche und der besonderen ökologischen Bedeutung von Alltagspackungen sprechen sich die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder dafür aus, das dargestellte Anliegen zur verbesserten Nachhaltigkeit von Verpackungen noch einmal verstärkt in die Bemühungen auf europäischer Ebene (z.B. zum Green Deal) einzubringen. Die Bundesregierung wird gebeten, über diese Aktivitäten, zu den erbetenen Prüfungen und daraus resultierenden Maßnahmen zur nächsten Verbraucherschutzministerkonferenz zu berichten.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 41	Verbraucherschutz für Seniorinnen und Senioren verbessern
Bezug	-
Anlage(n)	-

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Auffassung, dass die selbstbestimmte Teilhabe von Seniorinnen und Senioren am Alltag verstärkt in den Fokus gerückt und der Verbraucherschutz zielgruppengerecht ausgebaut werden muss.
2. Der Bund wird um Prüfung gebeten, ob Angebote für Seniorinnen und Senioren geschaffen werden können, die als eine bundesweit ansprechbare erste Informationsstelle für Seniorinnen und Senioren bei allen Fragen zu Verbraucherthemen des Alltags dienen könnten. Beispiele hierfür wären eine einheitliche bundesweite Auskunftstelefonnummer und/oder eine Plattform im Sinne eines „One-Stop-Shops“, der Verbraucherinnen und Verbraucher von einer zentralen Stelle aus bei der Beantwortung auftretender Fragen unterstützt und mit einer seniorengerechten Struktur die Informationsvermittlung vereinfacht (Sprache, Inhalte, Logik des Aufbaus, etc.). Diese Angebote sollten mit den bestehenden Angeboten der Verbraucherzentralen/Verbraucherverbänden verknüpft sein.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

3. Für viele Seniorinnen und Senioren sind bei den vielschichtigen Verbraucherthemen unterstützende Vor-Ort-Angebote besonders wichtig. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher den Bund um Prüfung, ob das vom Bund geförderte Projekt „Quartiersbezogener Verbraucherschutz“ verlängert und um Maßnahmen speziell für die Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren erweitert werden kann.
4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, auf der 18. VSMK über die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 42	Verbraucherschutz in der ambulanten Pflege stärken - Transparenz der Verträge erhöhen
Bezug	TOP 37 / 15. VSMK
Anlage(n)	Schriftlicher Bericht des BMJV

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des BMJV zur Kenntnis und begrüßen, dass der Bund in der Transparenz vertraglicher Pflegeleistungen ein wichtiges Anliegen für den Verbraucherschutz sieht und anerkennt, dass Pflegebedürftige oder deren Angehörige einer rechtzeitigen, umfassenden und verständlich aufbereiteten Information über Art und Umfang der Pflegeleistungen sowie weiterer vertraglicher Konditionen bedürfen. Vor diesem Hintergrund ist es umso mehr zu bedauern, dass der Bund in seinem Bericht zur ambulanten Pflege sich häufig auf die Regelungen der stationären Pflege bezieht und letztlich leider nicht auf die Mängel in der Praxis eingeht, die im Rahmen eines vom Bund geförderten Projekts festgestellt wurden. Die vom Bund umfangreich dargestellte Pflegeberatung nach § 7a SGB XI umfasst gerade nicht die Vertragsrechtsberatung im Einzelfall.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder erkennen an, dass die strukturellen Unterschiede zwischen der stationären und der ambulanten Pflege abweichende gesetzliche Regelungen bei der ambulanten Pflege erfordern. Sie sehen jedoch weiterhin Handlungsbedarf für eine Verbesserung des Verbraucherschutzes in der ambulanten Pflege.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die Möglichkeiten der Verbesserung der Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher in der ambulanten Pflege unter Berücksichtigung und Abwägung der verbraucherpolitischen sowie pflegefachpolitischen Belange zu prüfen und Vorschläge zur Stärkung des Verbraucherschutzes zu entwickeln. Dabei sollten unter Einbeziehung der Verbraucherschutzministerkonferenz folgende die Verbraucherinnen und Verbraucher tangierenden Fragen näher geprüft werden:
- a) die Vor- und Nachteile der Einführung eines gesetzlichen Formerfordernisses für ambulante Pflegeverträge (Schriftform oder Textform);
 - b) die Konkretisierung der gesetzlichen Mindestvorgaben für ambulante Pflegeverträge, insbesondere die Frage, ob und ggf. in welcher Weise die inhaltlichen Pflegeleistungen durch die zusätzliche Regelung eines zeitlichen Mindestumfangs oder Rahmens ergänzt werden können;
 - c) die Verbesserung der Erfassung, Dokumentation und Nachweispflicht des zeitlichen Umfangs der erbrachten Pflegeleistungen unter verpflichtender Angabe des Beginns und Endes des jeweiligen Pflegeeinsatzes;
 - d) die qualitative Verbesserung der Pflegeberatung unter stärkerer Berücksichtigung auch vertragsrechtlicher Fragen.
4. Das VSMK-Vorsitzland wird gebeten, diesen Beschluss an die Arbeits- und Sozialministerkonferenz zu übersenden.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 43 **Zielgerichtete Hilfe für vulnerable Verbrauchergruppen**

Bezug -

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder legen ihrer Arbeit ein differenziertes Verbraucherleitbild zugrunde und anerkennen, dass bestimmte Verbrauchergruppen eines besonderen, zielgerichteten Schutzes bedürfen. Gesundheitliche und wirtschaftliche Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher sind oft eng miteinander verwoben und können insbesondere vulnerable Verbrauchergruppen empfindlich treffen.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, wie eine unabhängige Patientenberatung in Deutschland im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher neu organisiert und finanziert werden kann. Sie regen an, unter anderem die Organisation in Form einer Stiftung zu prüfen.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder betrachten mit Sorge die tiefgreifenden sozialen und wirtschaftlichen Störungen, die durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurden. Davon überdurchschnittlich betroffen sind häufig Verbrauchergruppen, die bereits vor Ausbruch der Pandemie sozial und wirtschaftlich benachteiligt waren. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen daher die Ankündigungen der Europäischen Kommission in der „Neuen Verbraucheragenda“ vom 13. November 2020 vor allem mit Blick auf Menschen mit finanziellen Schwierigkeiten sowie auf den Zugang zu einer unabhängigen Verbraucherberatung. Die Bundesregierung wird gebeten, sich für eine verbraucherfreundliche Gestaltung und effektive Umsetzung der angekündigten Vorhaben einzusetzen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen, dass der Bund bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über deren zwingende Vorgaben hinaus ging und das Restschuldbefreiungsverfahren umfassend auf drei Jahre verkürzt wurde, womit überschuldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern schneller ein wirtschaftlicher Neustart ermöglicht wird. Auch die Fortführung der Bundes-Statistik zur Darstellung und Bewertung überschuldeter privater Personen hat sich als Instrument zur Erkennung und Prävention in Bezug auf Überschuldungsrisiken verschiedener vulnerabler Verbrauchergruppen bewährt. Allerdings wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob eine Erweiterung der Datenbasis beispielsweise hinsichtlich von Energie- und Mietschulden praktikabel wäre. Entwicklungspotential sehen die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder noch im Bereich der Digitalisierung der Schuldner- und Insolvenzberatung und bitten die Bundesregierung die Auflage eines entsprechenden Förderprogrammes zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur und Vernetzung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen unter Berücksichtigung möglicher EU-Initiativen zu prüfen.

5. Die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme ist ein Grundpfeiler der Daseinsvorsorge. Die Bundesregierung wird gebeten, auf die Einbeziehung der Energieberatung und andere Maßnahmen der Energiesicherung bei möglichen Initiativen der EU zur Umsetzung der „Neuen Verbraucheragenda“ hinzuwirken.

6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder danken der Bundesregierung für die Initiierung des Projektes „Verbraucher stärken im Quartier“. Nach dem Grundsatz des aufsuchenden Verbraucherschutzes ermöglicht dieses Projekt eine Beratung und Information, die sehr nahe an der Lebensrealität verletzlicher Verbrauchergruppen ist. Die Bundesregierung wird gebeten, dieses Projekt fortzuführen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

7. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, der 38. LAV vom Stand der ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 44 **Reduzierung der Lebensmittelverschwendung**

Bezug **TOP 14 / 16. VSMK**
 TOP 41 und 42 / 15. VSMK

Anlage(n) **Schriftlicher Bericht des BMEL**

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des BMEL zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung zur Kenntnis.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 45	Plastikmüll vermeiden: Umstieg auf umweltfreundliche Alternativen zu Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff
Bezug	TOP 39 / 15. VSMK
Anlage(n)	Schriftlicher Bericht des BMEL

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den schriftlichen Zwischenbericht des BMEL zu Ergebnissen und Schlussfolgerungen der laufenden BfR-MEAL-Studie, insbesondere in Bezug auf aus Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff migrierenden Stoffen zur Kenntnis.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 46	Eintrag von Mikroplastikartikeln in die Nahrungskette - Mikroplastik in Lebensmitteln
Bezug	UB 11 / 16. VSMK
Anlage(n)	Schriftlicher Bericht des Bundes

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zum Forschungsstand zu Mikroplastik in Lebensmitteln zur Kenntnis.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 47 **Tabakfreie Nikotinbeutel**

Bezug **TOP 17 / 37. LAV**

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stimmen darin überein, dass tabakfreie Nikotinbeutel zum oralen Gebrauch aufgrund ihrer Zweckbestimmung als den Tabakerzeugnissen ähnliche Ware anzusehen und daher im Tabakrecht zu regeln sind.

2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Auffassung, dass eine entsprechende nationale Regelung erforderlich ist, solange es noch keine EU-weite Regelung im Rahmen des Tabakrechts gibt. Aufgrund der Zusammensetzung, Darreichungsform und Zweckbestimmung sind tabakfreie Nikotinbeutel zum oralen Gebrauch als Snus-Ersatzprodukte anzusehen.

3. Um künftige Entwicklungen tabakfreier nikotinhaltiger Erzeugnisse als Ersatz für Tabakerzeugnisse besser steuern zu können, ist es sinnvoll, für solche Produkte ein Zulassungsverfahren im nationalen Tabakrecht – wie bereits für neuartige Tabakzeugnisse vorgesehen – festzulegen. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher die Bundesregierung, durch Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes eine Rechtsgrundlage für ein Zulassungsverfahren neuartiger tabakfreier nikotinhaltiger Erzeugnisse zu schaffen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, sich für eine möglichst zeitnahe, EU-weit einheitliche und spezifische Regelung für „tabakfreie Ersatzprodukte für Tabakerzeugnisse“ vorzugsweise im Rahmen einer Änderung der Tabakproduktrichtlinie einzusetzen.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 48	Irreführung bei der Portionsgrößenangabe bei der Nährwertdeklaration vermeiden
Bezug	-
Anlage(n)	-

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen, dass sich sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene das Bewusstsein immer weiter durchsetzt, dass es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher einer klaren und eindeutigen Nährwertkennzeichnung bedarf. Die verpflichtende Nährwertkennzeichnung und auch die Kennzeichnung von Lebensmitteln mit dem Nutri-Score sind diesbezüglich ein Schritt in die richtige Richtung, um bewusste Ernährungsentscheidungen zu ermöglichen.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder weisen allerdings darauf hin, dass die Möglichkeit, für die Nährwertangaben zusätzlich Portionsgrößen als Maßstab heranzuziehen, Potential für einen Missbrauch bietet. Es besteht die Gefahr, dass unrealistische Portionsgrößen dazu führen, dass Produkte beispielsweise zucker-, fett- oder kalorienärmer erscheinen als sie bei realistischen Portionsgrößen tatsächlich sind.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

3. Aus Sicht der Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und des Senators der Verbraucherschutzressorts der Länder ist es daher erforderlich, dass die EU-Kommission von der ihr in Artikel 33 Abs. 5 VO (EU) 1169/2011 (LMIV) gegebenen Ermächtigung Gebrauch macht und die Festlegung verbindlicher Portionsgrößen für bestimmte Klassen von Lebensmitteln prüft. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund, die EU-Kommission aufzufordern, diese Prüfung rasch zu beginnen. Die Länder übermitteln dem Bund zur Untermauerung ihrer Forderung gegenüber der EU-Kommission geeignete Daten z. B. aus ihrer Überwachungstätigkeit, die die Notwendigkeit der Regelung belegen.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 49	Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz
Bezug	TOP 12 / 37. LAV TOP 20 / 33. LAV TOP 45 / 15. VSMK
Anlage(n)	Abschlussbericht der Projektgruppe Digitaler Pakt

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder danken der LAV für das vorgelegte Basis-Konzept zur Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz und sehen darin eine geeignete Grundlage zum Start dieses sehr wichtigen Digitalisierungsvorhabens zur Verwaltungsvereinfachung und zum Bürokratieabbau.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die LAV, zusammen mit dem Bund das Erfordernis adäquater rechtlicher Vorgaben für die geplante zentrale Datenhaltung und Datenverarbeitung zu prüfen und entsprechende Rechtsänderungen auf den Weg zu bringen.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen die Notwendigkeit einer zeitnahen Einrichtung einer Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) als zentrale Einrichtung zur Planung, Umsetzung und zur dauerhaften Betreuung der zentralen IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz und danken dem Land Niedersachsen für die Bereitschaft zur organisatorischen Anbindung dieser Zentralstelle. Die KKS soll insbesondere die Qualität, Vergleichbarkeit und Verfügbarkeit der erfassten Daten sicherstellen, die technologische Basis einer modernen Datenverarbeitung schaffen und dabei mögliche Synergien und Einsparpotentiale so weit als möglich ausschöpfen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder halten die Bereitstellung der finanziellen Mittel in Höhe von insgesamt drei Millionen Euro für 2022 sowie eines an den zentralen Aufwuchs der IT inklusive Personalkostensteigerung angepassten Betrages in den Folgejahren durch die Länder und den Bund für notwendig. Gegebenenfalls ist eine Priorisierung dieses Projektes in den jeweiligen Haushalten erforderlich.
5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder halten den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung der Länder und des Bundes für geeignet, um die Länderstelle KKS zu betreiben, und bitten die LAV, zeitnah gemeinsam mit dem Bund diese Verwaltungsvereinbarung zu erarbeiten.
6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder danken dem BMEL für die intensive Begleitung und Unterstützung des Projektes „Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz“. Darüber hinaus danken sie dem BMEL für die Bereitschaft zur Prüfung einer Anschubfinanzierung des Projektes über die ersten drei Jahre, wobei der Betrag über dem Bundesanteil am Königsteiner Schlüssel liegen wird, um den Ländern die erforderliche Zeit zur Einplanung der Mittel in den Länderhaushalten einzuräumen und dennoch einen zeitnahen Projektstart zu ermöglichen.
7. Das VSMK-Vorsitzland wird gebeten, diesen Beschluss einschließlich der Erläuterungen der Agrarministerkonferenz (AMK) zu übermitteln.
8. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die LAV, zur 18. VSMK über den dann erreichten Sachstand zu berichten.

Einstimmig beschlossen.

Protokollerklärung der Länder TH und MV:

Die Zustimmung der o. g. Länder steht unter Haushaltsvorbehalt.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 50	Gesundheitlicher Verbraucherschutz im Hinblick auf den Online-Handel mit illegalen Produkten (Digital Services Act)
Bezug	-
Anlage(n)	-

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den mündlichen Bericht des BMEL zum Verhandlungsstand des Digital Services Act sowie dessen Bestimmungen zu illegalen Produkten und die Bestrebungen zu deren Entfernen durch die zuständigen Behörden zur Kenntnis.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 51 **Überwachung des online-Handels von Lebensmitteln**

Bezug -

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stimmen darin überein, dass die Entwicklung des Online-Handels von Lebensmitteln die amtliche Lebensmittelüberwachung vor neue Herausforderungen stellt.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Auffassung, dass eindeutige Rechtsgrundlagen erforderlich sind, um erforderliche amtliche Maßnahmen, wie eine anonyme Probennahme oder eine Löschung von unzulässigen Angeboten im Internet, sachgerecht und rechtssicher durchführen zu können.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher die Bundesregierung, die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu klären und erforderlichenfalls Rechtsgrundlagen zu schaffen.
4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die LAV, eine systematische Überprüfung und Bewertung der Überwachungsstrukturen im Hinblick auf einen möglichen Anpassungsbedarf an die Besonderheiten des Online-Handels vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 52	Verwaltungsvereinbarung „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT)
Bezug	TOP 5 / 37. LAV TOP 29 / 36. LAV
Anlage(n)	-

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stimmen darin überein, dass die Zentralstelle G@ZIELT einen unverzichtbaren Beitrag zur Überwachung des Internethandels leistet.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder befürworten eine Erweiterung des Personalumfangs der Zentralstelle G@ZIELT, um den gestiegenen Anforderungen des Handels im Internet gerecht zu werden. Dabei sind aktuelle Entwicklungen sowohl auf tatsächlicher und rechtlicher Ebene als auch auf fiskalischer Ebene zu berücksichtigen.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen die vorgeschlagene schrittweise Anpassung des benötigten Personalumfangs als geeignetes Instrument an, um – unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Länder – den Herausforderungen zur Überwachung des Internethandels zu begegnen.
4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, eine entsprechende ergänzende Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse (G@ZIELT)“ gemäß den abgestimmten Vorschlägen vorzulegen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

Einstimmig beschlossen.

Protokollerklärung der Länder TH und MV:

Die Zustimmung der o. g. Länder steht unter Haushaltsvorbehalt.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 53	Zügige Umsetzung der Transformation der landwirtschaftlichen Tierhaltung
Bezug	-
Anlage(n)	-

Beschluss

1. Seit dem 2. März 2021 liegt die Machbarkeitsstudie zur rechtlichen und förderpolitischen Begleitung einer langfristigen Transformation (Machbarkeitsstudie) vor. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen, dass darin unter diesen Gesichtspunkten die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung vom 11. Februar 2020 für Erzeugnisse von Rindern und Schweinen bestätigt wurde.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder appellieren an alle an der Umsetzung der Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung beteiligten Akteure dafür Sorge zu tragen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Umsetzung darauf vertrauen können, dass die auf ein höheres Tierwohlniveau zielenden Maßnahmen auch tatsächlich für mehr Tierwohl sorgen.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten das BMEL um zeitnahe Mitteilung, welche Umsetzungsstrategie hinsichtlich der Empfehlungen des Kompetenznetzwerks auf Bundesebene verfolgt wird und welcher Zeitplan dabei zugrunde liegt. Dieser Bericht sollte auch Informationen enthalten über bundesseitig verfolgte Förder- und Finanzierungsmaßnahmen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten das BMEL, zeitnahe Lösungen der in der Machbarkeitsstudie aufgezeigten Dissense mit dem Gemeinschaftsrecht herbeizuführen. Dies betrifft Fragen der Ausländerdiskriminierung und der Vermarktungsnormen bei Geflügelfleisch.

5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten das BMEL weiter, das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens (Tierwohlkennzeichengesetz –TierWKG) im Interesse eines baldigen Inkrafttretens in seinem parlamentarischen Fortgang bestmöglich zu beschleunigen.

6. Vor dem Hintergrund eines steigenden Verbraucherbewusstseins für artgerechte Tierhaltung müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine auf diesem Bewusstsein beruhende Kaufentscheidung zur Förderung eines hohen Tierwohlniveaus transparent und einfach zu ermöglichen. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder halten es daher für geboten, eine umfassende, verpflichtende Haltungskennzeichnung für tierische Erzeugnisse - mindestens für Schweine-, Rinder- und Geflügelfleisch - einzuführen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher umfassend und leicht verständlich über die Haltungsbedingungen zu informieren. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder fordern daher den Bund auf, sich für eine EU-weite verpflichtende Tierwohlkennzeichnung einzusetzen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

7. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen – auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie – die Notwendigkeit, dass das BMEL bei der Umsetzung der Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung die besondere Bedeutung transparenter Vermarktungsketten einschließlich regionaler Vermarktungsstrukturen berücksichtigt. Dies dient auch dazu, den Konsumenten verlässliche tierwohlbezogene Informationen für ihre Kaufentscheidung zu geben und die Voraussetzungen für einen angemessenen Erlösanteil für die Nutztierhalter (Return of Investment) zu verbessern.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 54	Integrierte Ernährungspolitik und faire Ernährungs- umgebung gestalten
Bezug	TOP 21 / 9. VSMK TOP 22 / 10. VSMK TOP 21 / 25. LAV TOP 16 / 26. LAV TOP 13 und 14 / 12. VSMK TOP 60 / 12. VSMK
Anlage(n)	WBAE-Gutachten

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgezogen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 55	Ernährung und gesundheitliche Chancengleichheit - Empfehlungspapier
Bezug	-
Anlage(n)	Empfehlungspapier der Projektgruppe „sozial Benachteiligte“ der LAV-Arbeitsgruppe Gesunde Ernährung und Ernährungsinformation

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgezogen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 56 **Verschiedenes**

Bezug -

Anlage(n) -

Als zukünftiges Vorsitzland informiert TH über die Planungen für das VSMK-Jahr 2022. Die 14. ACK / 18. VSMK soll vom 15. bis 17. Juni 2022 in Weimar stattfinden. Die 39. Sitzung der LAV ist vom 6. bis 7. April 2022 und die 40. Sitzung der LAV vom 9. bis 10. November 2022, jeweils in Erfurt, geplant.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 57	Nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Hinweisgeber-RL“)
Bezug	TOP 25 Ziffer 2 / 36. LAV TOP 25 Ziffer 3 / 36. LAV TOP 24 Ziffer 1 / 34. LAV TOP 13 / 31. LAV TOP 52 / 14. VSMK TOP 19 / 13. VSMK
Anlage(n)	Bericht des BMJV zu TOP 25 der 36. LAV JuMiKo Beschluss vom 7.11.2019

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten das BMJV, bei der nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße melden, eine Verpflichtung zur Einrichtung anonymer Hinweisgebersysteme für alle potenziellen Hinweise aufzunehmen, die vom Schutzbereich der nationalen Umsetzung umfasst sein werden.
2. Sie weisen auf die Erforderlichkeit hin, in der nationalen Umsetzung auch Verstöße gegen nationale Regelungen, die vom Schutzbereich auf dem Gebiet des gesundheitlichen Verbraucherschutzes erfasst werden, einzubeziehen.
3. Sie fordern den Bund auf, die Richtlinie (EU) 2019/1937 fristgerecht in nationales Recht umzusetzen und hierbei die Maßnahmen nach Artikel 19 der Whistleblower Richtlinie vollumfänglich in nationales Recht umzusetzen, z. B. den vollständigen arbeitsrechtlichen Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern gegen Kündigung, Mobbing oder sonstige Sanktionen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 58 **Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch den
neuen EU-Rechtsakt für Künstliche Intelligenz**

Bezug -

Anlage(n) -

Beschluss

Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucher-
schutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass
der angekündigte europäische horizontale Rechtsakt zum Umgang mit Künstlicher
Intelligenz hinreichend den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern
berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 59 **Verbraucherfreundliche Rahmenbedingungen für
Datenmittler/Datentreuhänder im Vorschlag für einen Data
Governance Act**

Bezug -

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen grundsätzlich den Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Daten-Governance-Gesetz, das die rechtlichen Anforderungen an sog. Dienste für die gemeinsame Datennutzung (im Folgenden: Datenmittler) harmonisiert. Die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sind von dem Vorschlag unmittelbar betroffen, da u.a. auch Datenmittler bezüglich personenbezogener Daten erfasst werden sollen (Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b des Verordnungsentwurfs).
2. Für die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und den Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder ist unabdingbare Voraussetzung für den Einsatz von Datenmittlern im Verbraucherkontext, dass die Unabhängigkeit und Neutralität der Betreibermodelle regulatorisch sichergestellt ist und im Bedarfsfall auch praktisch wirkungsvoll durchgesetzt werden kann. Datenmittler können für die Verbraucherinnen und Verbraucher und für die Gesellschaft insgesamt große Vorteile bieten, wenn diese datenschutzkonform, nutzerinnen- und nutzerfreundlich und auch hinsichtlich ihrer technischen Ausgestaltung sicher ausgestaltet werden und Risiken vermieden werden. Nur dann können Nutzerinnen und Nutzer den Betreibern Vertrauen entgegenbringen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

3. Angesichts der Torwächter-Funktion von Datenmittlern ist ein Datenmittlermodell ohne gesetzliche Schutz-, Kontroll- und Sanktionsmechanismen nicht vorstellbar. Aus verbraucherschützender Sicht erscheint es insbesondere nicht ausreichend, wenn für verbraucherbezogene Datenmittler, wie im Kommissionsvorschlag bislang vorgesehen, lediglich eine bloße Anmeldepflicht eingeführt wird. Im Daten-Governance-Gesetz muss stattdessen ein echtes Zulassungsverfahren mit anschließender Zertifizierung bzw. Akkreditierung verbindlich vorgeschrieben werden.

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Empfehlungen der Datenethikkommission zu diesem Themenkomplex hin und schließen sich den Empfehlungen an. Die Datenethikkommission sieht großes Potenzial in der Entwicklung von Datenmanagement- und Datentreuhandsystemen, sofern diese praxisgerecht, robust und datenschutzkonform ausgestaltet sind. Die Datenethikkommission hält daher eine begleitende europäische Regulierung für unabdingbar, um eine die Rechte und Interessen aller Beteiligten wahrende Entwicklung derartiger Systeme zu gewährleisten. Der Einzelne müsse insbesondere vor vermeintlichen Interessenswaltern geschützt werden, die in Wahrheit vorrangig wirtschaftliche Eigeninteressen oder Interessen Dritter vertreten.

5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher den Bund, in den anstehenden Verhandlungen zum Entwurf des Daten-Governance-Gesetzes darauf hinzuwirken, dass die vorstehenden Belange in den Verhandlungen angemessen berücksichtigt werden.

Einstimmig beschlossen.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

TOP 60 **Digital Services Act verbraucherfreundlich gestalten**

Bezug -

Anlage(n) -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen den Vorschlag der KOM für einen Digital Services Act (DSA-E). Aus Sicht des Verbraucherschutzes muss der Vorschlag jedoch noch weiter ausgebaut werden.
2. Insbesondere sind die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder der Auffassung, dass es mehr konkrete Verpflichtungen von Online-Marktplätzen und E-Commerce Plattformen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bedarf. Plattformen sollten dafür verantwortlich sein, dass keine Fake-Shops und andere (offensichtlich) illegale oder betrügerische Angebote auf ihrer Plattform erscheinen. Sie sollten eine aktive Rolle bei der Identifizierung und Verhinderung von unzulässiger Werbung und illegalen Angeboten einnehmen.
3. Zudem sind aus Sicht der Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und des Senators der Verbraucherschutzressorts der Länder weitere Ausnahmen von der pauschalen Haftungsprivilegierung für Online-Marktplätze und E-Commerce Plattformen notwendig. So sollen sich etwa Plattformen, die einen beherrschenden Einfluss auf die auf von ihnen vermittelten Transaktionen ausüben, im Schadensfall nicht auf die pauschalen Haftungsprivilegierungen nach Artikel 5 Abs. 1 DSA-E berufen können.

17. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 7. Mai 2021 als Videokonferenz
Vorsitzland Schleswig-Holstein

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen zudem fest, dass viele Dienste immer noch sehr stark auf das Geschäftsmodell des umfassenden Trackings, Ausspionierens und Profilings der Nutzerinnen und Nutzer setzen, um über personalisierte Werbung Einnahmen zu generieren und den Dienst zu finanzieren. Sie sind der Auffassung, dass Nutzerinnen und Nutzer ein Recht zukommen muss, Online-Plattformen ohne personalisierte Werbung nutzen zu können. Auch ein Verbot personalisierter Werbung und der dafür eingesetzten und aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher möglicherweise schädlichen Algorithmen sollte geprüft werden.

5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher den Bund, in den anstehenden Verhandlungen zum Entwurf des Digital Services Act darauf hinzuwirken, dass die Belange des Verbraucherschutzes in den Verhandlungen angemessen berücksichtigt werden.

Einstimmig beschlossen.